

Stand: 05.05.2026 22:16:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20989

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20989 vom 27.02.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 22.03.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22719 des WK vom 07.06.2018
4. Beschluss des Plenums 17/22910 vom 26.06.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 135 vom 26.06.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.07.2018



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

A) Problem

Derzeit verfügt der Freistaat Bayern über fünf universitätsmedizinische Einrichtungen. Eine sechste Medizinische Fakultät am Standort Augsburg soll die bayerische Hochschullandschaft mit einem eigenen Profil ergänzen und durch signifikante zusätzliche Investitionen die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Bayern in der Hochschulmedizin weiter steigern. Darüber hinaus trägt der erfolgreiche Aufbau einer konkurrenzfähigen, forschungsstarken und attraktiven universitätsmedizinischen Einrichtung in Schwaben mit starken Kooperationspartnern zu einer Aufwertung der gesamten Region bei.

In Augsburg soll ein Universitätsklinikum errichtet werden, das der Universität Augsburg zugeordnet sein wird. Die Gründung des Universitätsklinikums erfolgt durch Gesetz. Es soll die Rechtsnachfolge des bis zum Trägerwechsel als kommunale Anstalt geführten Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg antreten.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Universitätsklinikum Augsburg errichtet, welches der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt dient und daran ausgerichtet Aufgaben der Krankenversorgung wahrnimmt. In dem Gesetz sollen die Errichtung des Universitätsklinikums und die Gesamtrechtsnachfolge der bisherigen kommunalen Anstalt geregelt werden. Ferner sind Regelungen zum Übergang des Personals auf das künftige Universitätsklinikum unter Wahrung des Besitzstands und die Zuordnung künftiger anzustellenden Personals zu treffen. Weiter sind Übergangsvorschriften für die Leitungs- und Aufsichtsorgane erforderlich. Schließlich soll die Ausbildungskapazität der künftigen Medizinischen Fakultät in der Aufbauphase begrenzt werden.

Dies soll durch entsprechende Ergänzungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes sowie durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes erfolgen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Freistaat Bayern**

a) Generalsanierung des Klinikums Augsburg

Das Klinikum Augsburg befindet sich in einer laufenden Generalsanierung und Neustrukturierung. Derzeit wird der Bauabschnitt 4 ausgeführt; die Finanzierung der förderfähigen Kosten von ca. 99 Mio. Euro soll über Haushaltsmittel der Krankenhausförderung erfolgen. Die Bauabschnitte 5 ff. werden im Wesentlichen erst nach dem Trägerwechsel zur Ausführung gelangen. Eine direkte KHG-Förderung ist dann nicht mehr möglich. Entgegen den ursprünglichen Planungen wird sich die Fertigstellung des Bauabschnitts 4 über den Zeitpunkt des Trägerwechsels hinaus verzögern.

Am 18.02.2016 (Datum der letzten Unterschrift) wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, auf der Grundlage der vom Träger im Jahr 2012 vorgelegten Kostenschätzung für die ab 2019 vorgesehenen Bauabschnitte einen Gesamtbetrag von 217 Mio. Euro (inklusive einer Baukostenindexierung) in zehn gleichen Jahresraten aus Mitteln der Krankenhausfinanzierung zur Verfügung zu stellen, um den Restbedarf der förderfähigen Kosten der Generalsanierung zu decken. Durch eine Ergänzungsvereinbarung wird sichergestellt, dass Entsprechendes auch für die Kosten des Bauabschnitts 4 gilt, soweit dieser nicht zum Zeitpunkt des Trägerwechsels fertiggestellt ist. Das Risiko eventueller weiterer Kostensteigerungen liegt nach den getroffenen Vereinbarungen beim Freistaat Bayern. Die nichtförderfähigen Kosten, die im Jahr 2012 auf 60 Mio. Euro geschätzt wurden, werden nach dem gemeinsamen Eckpunktepapier vom 14.06.2016 im geschätzten Umfang pauschal zuzüglich Indexierung vom Krankenhauszweckverband Augsburg (KZVA) übernommen. Dieser Betrag reduziert sich um die Kosten solcher Teilmaßnahmen, die ursprünglich erst nach dem Übergang in staatliche Trägerschaft durchgeführt werden sollten, nun aber vorgezogen und vom KZVA durchgeführt und finanziert werden, sowie einzelner Maßnahmen, die vom KZVA getragen werden, die aber überwiegend dem neuen Träger zugutekommen. Im Rahmen der Erstellung des Bauantrags für die vier Bettentürme durch die staatliche Bauverwaltung zeichnet sich ab, dass die tatsächlichen Kosten der Generalsanierung deutlich höher liegen könnten. Für die Sanierung der vier Bettentürme rechnet die Bauverwaltung mit 280 Mio. Euro anstatt der vom KZVA bisher geschätzten 118 Mio. Euro (zwischenzeitlich vom KZVA auf 142 Mio. Euro aktualisiert). Hinsichtlich der weiteren Sanierungsschritte wird mit einer vergleichbaren Abweichung gerechnet. Insgesamt könnten die Kosten der Generalsanierung um etwa 300 Mio. Euro über den ursprünglichen Schätzungen liegen.

b) Aufbau der Medizinischen Fakultät

Der Aufbau einer Medizinischen Fakultät am Standort Augsburg setzt die schrittweise zusätzliche Mittelbereitstellung für die laufenden Kosten für Forschung, Lehre und sonstige nicht voll vergütete betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben) und Investitionen sowie für die Errichtung der erforderlichen Lehr- und Forschungsflächen voraus.

Im Endausbau wird für die Medizinische Fakultät Augsburg bei ca. 100 Professuren von einem jährlichen Mittelbedarf (Stellen und Sachmittel) in Höhe von insgesamt ca. 100 Mio. Euro ausgegangen.

Hinsichtlich der Investitionskosten für die Errichtung der erforderlichen Lehr- und Forschungsflächen wird auf der Grundlage einer Berechnung der HIS-Hochschulentwicklung (HIS-HE) von einem Raumbedarf von rund 37.200 m² Hauptnutzfläche ausgegangen. Nach den gegenwärtigen Planungen werden die Kosten für die ersten drei Gebäude und die Erschließung bei ca. 350 Mio. Euro liegen. Die Gesamtkosten können derzeit noch nicht beziffert werden und hängen von den weiteren Planungen ab.

Um den Studienbeginn zum Wintersemester 2019/2020 zu ermöglichen, werden zudem Interimsmaßnahmen im Bestand umgesetzt. Deren Kosten belaufen sich nach dem gegenwärtigen Planungsstand auf ca. 23 Mio. Euro (inkl. Anmietkosten). Große Teile dieser Interimsflächen werden im Zuge des weiteren Aufbaus der Medizinischen Fakultät auch künftig als Ausweichquartier für Fakultätseinrichtungen genutzt werden können.

Die Umsetzung des Konzepts für den Aufbau einer Universitätsmedizin in Augsburg erfolgt im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel und Stellen.

c) Gewährträgerhaftung

Als Träger des Universitätsklinikums haftet der Freistaat ab dem 01.01.2019 für dessen Verbindlichkeiten unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht zu erlangen ist. Falls das Universitätsklinikum im Bereich der Krankenversorgung keine Kostendeckung erwirtschaften kann, könnte – falls Gegenmaßnahmen nicht erfolgreich waren – die Gewährträgerhaftung greifen.

2. Kosten für die Kommunen

Der Krankenhausfinanzierungsetat, der hälftig durch die Krankenhaushumlage der Kommunen gespeist wird, wird durch die unter Nr. 1 Buchst. a dargestellte Finanzierung der Generalsanierung des Klinikums belastet. Zugleich entfällt durch die Errichtung des staatlichen Universitätsklinikums aber die Belastung in gleicher Höhe durch die Finanzierung der Generalsanierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) als Einzelvorhaben.

3. Kosten für den Bürger

Keine

Geszentwurf

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 219 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
2. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

(1) ¹Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ²Auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse und der Ausbildungsverhältnisse findet § 613a Abs. 5 BGB mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Unterrichtung durch den bisherigen Arbeitgeber erfolgt.

(2) ¹Es wird ein Übergangsaufsichtsrat gebildet, bestehend aus den Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. ²Dieser erlässt die nach § 59 AO erforderliche Satzung und nimmt bis zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg lediglich weitere das operative Geschäft vorbereitende Aufgaben, insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter einheitlicher Stimmabgabe durch die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wahr.“

§ 2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit dem Recht zur Selbstverwaltung“ eingefügt.
 - bb) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg),“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.
 - b) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements hierfür weitere Grundstücke erwerben.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und es werden die Wörter „die gemeinnützigen Zwecke Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinn“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „BayHO“ durch die Wörter „der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde“ durch die Wörter „des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „¹Dem Aufsichtsrat gehören an
1. der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender,
 2. a) ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums sowie
b) je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
 3. der Vorsitzende der Hochschulleitung der Universität,
 4. ein Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
 5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Mitglieder.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder von der Staatsministerin“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Staatsministers oder der jeweiligen Staatsministerin“ durch die Wörter „Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beziehungsweise des Staatsministers für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder die Staatsministerin“ gestrichen.
5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages“ eingefügt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für das Universitätsklinikum Augsburg:
1. Für die am 31. Dezember 2018 bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten die für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates jeweils einschlägigen Tarifbestimmungen.
2. Das Universitätsklinikum Augsburg wird Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.“
3. Für die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ist mit den ab dem 1. Januar 2019 neu eingestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Auszubildenden arbeitsvertraglich der jeweils geltende Tarifvertrag zu vereinbaren, der die zusätzliche Altersvorsorge für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates Bayern regelt.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 15
Anwendung hochschul- und krankenhausrechtlicher Vorschriften“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes gilt entsprechend.“
8. Art. 15a wird wie folgt gefasst:
„Art. 15a
Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg
(1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet das Universitätsklinikum Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. ²Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz.
(2) ¹Der Betrieb des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg gilt wirtschaftlich als ab dem 1. Januar 2019 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen.
(3) Abweichend von Art. 5 Abs. 4 hat das Universitätsklinikum Augsburg hinsichtlich aller am 1. Januar 2019 laufenden Baumaßnahmen die Bauherreneigenschaft.
(4) ¹Bis zum 1. Juli 2019 sind vom Staatsminister die Aufsichtsratsmitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 zu bestellen. ²Bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats neh-

men die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr. ³Bis zum 1. Januar 2020 bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Bis zu deren jeweiliger Bestellung nehmen die Mitglieder des Vorstands des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg kommissarisch die Aufgaben des Klinikumsvorstands wahr.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.

10. Art. 18 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 15a Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Art. 15a Abs. 4 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des

Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.

2. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „(EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

c) In Nr. 4 werden die Wörter „(WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

d) In Nr. 5 werden die Wörter „Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „(GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag –“ durch das Wort „(Staatsvertrag)“ ersetzt.

4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „(Schwund)“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „(Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „(Binnenquoten)“ gestrichen.

c) In Abs. 6 wird das Wort „(Vorauswahlverfahren)“ gestrichen.

6. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a
Zulassung während des Aufbaus der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg
¹Die Zulassung zum Studiengang Medizin an der Universität Augsburg erfolgt nur, soweit ein Studienangebot vorhanden ist, und jeweils nur zum Wintersemester. ²Zu den ersten vier Wintersemestern ab Aufnahme des Studienbetriebes werden jeweils 84, zu den darauf folgenden weiteren drei Wintersemestern jeweils 168 Bewerberinnen oder Bewerber zum Medizinstudium zugelassen.“

7. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelungen“ gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 11a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 4

Änderung des

Bayerischen Hochschulgesetzes

In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, werden die Wörter „durch eine anerkannte Einrichtung“ durch die Wörter „gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
²Abweichend davon treten § 1 am 1. August 2018 und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Gründung der Medizinischen Fakultät an der Universität Augsburg und die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg erfolgen durch unterschiedliche Rechtsakte, die aufeinander abgestimmt sind.

Die Gründung der Medizinischen Fakultät ist im Dezember 2016 durch eine Ergänzung der Grundordnung auf der Grundlage des Art. 19 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erfolgt. Die für den Beginn des Aufbaus erforderlichen Stellen wurden im Nachtragshaushalt 2016 und im Doppelhaushalt 2017/2018 geschaffen. Der weitere Aufbau soll in den kommenden Haushalten erfolgen.

Die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts erfolgt durch förmliches Gesetz, weil die Verleihung dieser Rechtsform nur durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage erfolgen kann; die in Bayern bestehenden Universitätsklinik sind in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) enumerativ aufgeführt.

Nachdem die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg anders als bei der 2006 erfolgten rechtlichen Verselbstständigung der Universitätsklinik die Rechtsnachfolge einer bisher in kommunaler Trägerschaft geführten Anstalt betrifft, für die ein anderes Tarifrecht gilt als für den Freistaat Bayern, sollen die Regelungen über das Personal um Bestimmungen ergänzt werden, die den Besitzstand der Beschäftigten wahren (Art. 14 Abs. 2 und Art. 15a BayUniKlinG).

Weiter soll angeordnet werden, dass das neue Universitätsklinikum Augsburg die Gesamtrechtsnachfolge der in kommunaler Trägerschaft geführten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg antritt. Hiervon ausgenommen werden krankenhausförderrechtliche Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz, die nicht auf das Universitätsklinikum Augsburg übergehen. Die Folgen der Gesamtrechtsnachfolge auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse sind zu regeln.

Der Entwurf sieht vor, dass auch die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit ärztlichen Aufgaben, die im Zeitpunkt des Trägerwechsels zum Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg bestehen, auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg besitzstandswahrend übergehen. Ab dem Trägerwechsel neu anzustellendes wissenschaftliches Personal wird beim Freistaat Bayern nach dem für diesen geltenden Tarifrecht angestellt; somit gelten die allgemeinen Regeln des Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG (künftig: Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG).

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, müssen die Organe des Universitätsklinikums Augsburg jederzeit handlungsfähig sein. Deshalb werden

Übergangsregelungen für die Organe Aufsichtsrat und Vorstand vorgesehen. Das heißt, dass der Aufsichtsrat zunächst schon mit Bestellung eines Teils seiner Mitglieder handlungsfähig ist und dass die bisher unter kommunaler Trägerschaft bestellten Vorstandsmitglieder in einer kurzen Übergangszeit ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, bis die jeweiligen Vorstandsmitglieder gemäß dem Bayerischen Universitätsklinikgesetz bestellt sind. Ein Übergangsaufsichtsrat soll schon ab dem 01.08.2018 eingesetzt werden, um eine rasche Bestellung der Vorstandsmitglieder zu ermöglichen.

Das Errichtungsgesetz soll zur Vermeidung mehrerer aufeinander folgender Gesetzgebungsverfahren auch dazu genutzt werden, entsprechend Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17.03.2016 und 21.03.2016 (GVBl. 2017 S. 55, BayRS 02-24-K) für die Aufbauphase der Medizinischen Fakultät Zulassungszahlen vorzugeben, um eine Überlastung der neuen Einrichtung während des Aufbauprozesses zu vermeiden.

Zudem sollen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens redaktionelle Anpassungen am Bayerischen Universitätsklinikgesetz und am Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz erfolgen, um diese Gesetze der modernen Gesetzessprache anzupassen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine neue staatliche rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, der z. B. die Dienstherrnfähigkeit zukommt (bisher: Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 BayUniKlinG; künftig: Art. 14 Abs. 3 Nr. 3 BayUniKlinG), kann nur durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage errichtet werden. Nachdem Art. 1 Abs. 1 BayUniKlinG die Universitätsklinik enumerativ aufführt, ist für die Gründung eines neuen Universitätsklinikums eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Ebenso bedürfen die Gestaltung der Gesamtrechtsnachfolge sowie erforderliche Abweichungen von den geltenden Regelungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes bezüglich des Personals einer gesetzlichen Regelung.

Schließlich müssen die Übergangsbestimmungen für bestehende Organe mit der Errichtung der Anstalt erlassen werden, nachdem sie vom Bayerischen Universitätsklinikgesetz abweichen.

Die Regelung der Zulassungszahlen in der Übergangszeit durch förmliches Gesetz ist erforderlich, um vor dem Hintergrund möglicher verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen eine sinnvolle Gestaltung des Fakultätsaufbaus sicherzustellen. Die Möglichkeit abweichender Regelungen ist in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung für diesen Fall ausdrücklich zugelassen. Eine gesetzliche Regelung wirkt dem

entgegen, dass einzelne Verwaltungsgerichte im Eilverfahren abweichende Regelungen treffen und eine Zahl an Studierenden in der Aufbauphase zulassen, die den Aufbau einer funktionsfähigen Fakultät nachhaltig behindert.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Zu § 1 Nr. 1:

Die Streichung der Satznummerierung dient der Korrektur, da Art. 8 Abs. 2 nicht (mehr) über einen Satz 2 verfügt.

Zu § 1 Nr. 2:

Im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen soll dem Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt des Trägerwechsels eine Unterrichtungspflicht bezüglich des Übergangs gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auferlegt werden. Dies muss rechtzeitig vor dem geplanten Übergang erfolgen, daher muss Art. 15a Abs. 1 Satz 2 schon zum 01.08.2018 in Kraft treten. Art. 15a Abs. 1 Satz 1 macht deutlich, in welchem Kontext Art. 15a Abs. 1 Satz 2 steht.

Die Etablierung eines Übergangsaufsichtsrats soll die rasche Bestellung der Vorstandsmitglieder ermöglichen. Die Regelung des Art. 15a Abs. 2 ist schon zum 01.08.2018 erforderlich, damit der Übergangsaufsichtsrat alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des ab dem 01.01.2019 beginnenden operativen Geschäfts rechtzeitig vornehmen kann. Insbesondere darf er die nach § 59 Abgabenordnung (AO) erforderliche Satzung erlassen, den Klinikumsvorstand bestellen und über die Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands entscheiden. Dieser Aufsichtsrat wird als Übergangsaufsichtsrat bezeichnet, da er nur den vorgenannten eingeschränkten Aufgabenbereich hat.

§ 2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Hier erfolgen die weiteren Änderungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes, die erst ab dem 01.01.2019 in Kraft treten sollen.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a:

Die durch § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommene Ergänzung von Art. 1 Abs. 1 erfolgt aufgrund einer Anpassung an die moderne Gesetzessprache. Aus dem Recht zur Selbstverwaltung ergibt sich das Recht der Universitätsklinika, Satzungen zu erlassen (siehe auch Erläuterung zu § 2 Nr. 1 Buchst. c).

Durch § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc wird die enumerative Nennung der Universitätsklinika, die durch den Freistaat Bayern als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden, um

das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg) in alphabetischer Reihenfolge ergänzt.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wegen geänderter Formulierungspraxis.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. c:

Die Streichung von Art. 1 Abs. 3 folgt aus der in § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommenen Anpassung von Art. 1 Abs. 1 an die moderne Gesetzessprache. Eine inhaltliche Änderung im Hinblick auf das den Universitätsklinika zustehende Satzungsrecht ist damit nicht verbunden (siehe auch Erläuterung zu § 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa).

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. d:

Die Ergänzung ermöglicht den Neuerwerb von Grundstücken durch den Freistaat Bayern für ein Universitätsklinikum in dem Umfang, der für die Erfüllung von dessen unmittelbaren staatlichen Aufgaben notwendig ist. Das Klinikum ist der Universität zugeordnet; es dient der universitären Forschung und Lehre und dem wissenschaftlichen Fortschritt und nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayUniKlinG). Deshalb besteht aufgrund von Art. 138 Abs. 1 Satz 1 BV ein zwingendes Interesse des Allgemeinwohls, das insoweit einen Staatsbedarf begründet. Die Erforderlichkeit der Anpassung der Nummerierung des Absatzes ergibt sich aus der Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. e:

Da die im Bayerischen Universitätsklinikagesetz genannten Zweckbezeichnungen nicht mehr in allen Fällen mit dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO übereinstimmt, findet eine redaktionelle Anpassung dahingehend statt, dass künftig auf die einschlägigen Nummern des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO verwiesen wird. Die Erforderlichkeit der Anpassung der Nummerierung des Absatzes ergibt sich aus der Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Zu § 2 Nr. 2:

Da Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes nicht zu den „Aufgaben des Klinikums“ im eigentlichen Sinne gehört, wird die Verweisung künftig in Art. 15 verortet (siehe Erläuterung zu § 2 Nr. 7).

Zu § 2 Nr. 3 Buchst. a:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da die Oberste Baubehörde Teil des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ist.

Zu § 2 Nr. 3 Buchst. b:

Die Streichung erfolgt, da das Staatsministerium in Art. 1 Abs. 2 bereits legaldefiniert wurde.

Zu § 2 Nr. 4:

Die Neufassung dient der sprachlichen Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit der Norm.

Zu § 2 Nr. 5:

Die Ergänzungen im Gesetzestext haben klarstellende Funktion, insbesondere im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen (z.B. § 2b Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Zu § 2 Nr. 6:

Art. 14, der Regelungen für das Personal an Universitätsklinikum Augsburg trifft, soll grundsätzlich auch für das Universitätsklinikum Augsburg Anwendung finden, dabei sind jedoch im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bestimmte Abweichungen erforderlich.

Art 14 Abs. 2 Nr. 1 bildet § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB nach, wobei jedoch auf die Befristung der Bindung auf ein Jahr verzichtet wird, und ermöglicht unabhängig von der Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel eine dynamische Fortgeltung der Tarifverträge der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber in den im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeitsverhältnissen. Damit wird ein sehr weitgehender Bestandsschutz gewährleistet. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Trägerwechsels werden nicht erfolgen. Ein Überleitungstarifvertrag oder eine Überleitungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

In neuen, nach dem Trägerwechsel (Stichtag 01.01.2019) mit dem Universitätsklinikum Augsburg geschlossenen Arbeitsverträgen wird das Tarifwerk der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbart werden. Neue Arbeitsverhältnisse mit dem Universitätsklinikum Augsburg sind auch solche, die mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgeschlossen werden, deren befristete Arbeitsverhältnisse zunächst auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg übergegangen, dann aber aufgrund Befristung ausgelaufen sind. Das Bundesarbeitsgericht erkennt nach einem Betriebsübergang die unterschiedliche Beschäftigungshistorie als Differenzierungsgrund an. Die willentliche Beibehaltung der sich aus der Nachbildung des § 613a Abs. 1 BGB ergebenden Rechtsfolgen führt nicht zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung (vgl. BAG, Urt. v. 29.08.2001 – 4 AZR 352/00, NZA 2002, 863; BAG, Urt. v. 25.08.1976 – 5 AZR 788/75, BB 1977, 145).

Neue Arbeitsverhältnisse mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG werden ab dem 01.01.2019 mit dem Freistaat begründet. Dies ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1, der ab dem 01.01.2019 auch für das Universitätsklinikum Augsburg Anwendung findet. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – auch solche, die auch in der Krankenversorgung tätig sind – sind den Universitäten zuzuordnen; damit wird den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprochen. Sinn und Zweck dieser Zuordnung zu den Universitäten als Träger von For-

schung und Lehre ist der Schutz der Wissenschaftsfreiheit. Im Zuge der Verselbstständigung der bestehenden bayerischen Universitätsklinikum hat der Gesetzgeber die Festlegung getroffen, dass das ärztliche Personal als wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Freistaat verbleibt. Diese Festlegung ist im damaligen Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 BayUniKlinG (künftig: Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG) aufrechterhalten worden. Damit wird auch den vorrangigen Aufgaben des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre Rechnung getragen.

Indem Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG auch für das Universitätsklinikum Augsburg gilt, wird den Belangen von Forschung und Lehre in dem neu gegründeten Universitätsklinikum der nötige Raum und der nötige Schutz in gleicher Weise eingeräumt wie an anderen Universitätsmedizinstandorten in Bayern. Neue Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind solche, die nach dem Trägerwechsel (Stichtag 01.01.2019) mit dem Freistaat Bayern begründet werden, d. h. alle nach dem Trägerwechsel neu abgeschlossenen Arbeitsverträge. In diesen Arbeitsverhältnissen findet das Tarifwerk der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, also der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) Anwendung.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Universitätsklinikums Augsburg in Anwendung des Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 BayUniKlinG abhängig vom Eintrittsdatum eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin für eine Übergangszeit verschiedene Arbeitsbedingungen gelten. Stichtagsregelungen sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts aber als zulässiges Differenzierungskriterium anerkannt. Die Wahl des Stichtags (01.01.2019) orientiert sich an dem zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich dem Trägerwechsel. Die Interessenlage der Betroffenen wurde in Abwägung mit dem Interesse des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit angemessen erfasst.

Neue Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind auch solche, die mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgeschlossen werden, deren befristete Arbeitsverhältnisse zunächst auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg übergegangen, dann aber aufgrund Befristung ausgelaufen sind. Nur auf diese Weise kann in einem überschaubaren Zeitraum ein Gleichklang mit anderen Universitätsmedizinstandorten in Bayern erreicht werden.

Mit der Regelung in Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 wird das Universitätsklinikum Augsburg vom Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Universitätsklinikums Augsburg wurde in den Verhandlungen zwischen dem bisherigen Träger, dem Krankenhauszweckverband Augsburg, und dem neuen Träger, dem Freistaat Bayern, vereinbart, dass bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg angestellt-

tes Personal bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert bleibt bzw. wird. Dies soll sowohl für im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehende Arbeitsverhältnisse als auch für neue Arbeitsverhältnisse bei der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg gelten. Hierzu muss das Universitätsklinikum Augsburg Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden werden. Voraussetzung für eine Versicherung des nach dem Zeitpunkt des Trägerwechsels neu eingestellten Personals ist zudem die arbeitsvertragliche Vereinbarung des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K). Die Versicherung in der Zusatzversorgungskasse wird gewährleistet durch die Regelung in Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 und die zusätzlich erforderliche arbeitsvertragliche Vereinbarung, dass abweichend von § 25 TV-L der ATV-K gilt.

Die Aufhebung des bisherigen Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 durch § 2 Nr. 6 Buchst. b erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit der in Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 genannten Personengruppen zu der Universität, der das jeweilige Universitätsklinikum zugeordnet ist, ergibt sich bereits aus Art. 17 BayHSchG. Im Übrigen sind die Änderungen in § 2 Nr. 6 Buchst. b und c Folgeänderungen, die sich aus der Einführung von Art. 14 Abs. 2 (vgl. § 2 Nr. 6 Buchst. a) ergeben.

Zu § 2 Nr. 7:

Die Änderung von Art. 15 ist Folge der Streichung von Art. 2 Abs. 3 (siehe Erläuterung zu § 2 Nr. 2).

Zu § 2 Nr. 8:

Für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Regelung der Modalitäten der Übernahme des Betriebs durch die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts sowie für die weitere Gestaltung der Übergangszeit bedarf es spezieller Errichtungs- und Übergangsvorschriften. Diese werden in Art. 15a normiert.

Art. 15a Abs. 1 Satz 1 regelt die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Gründungsmodell mit Wirkung zum 01.01.2019.

Gemäß Art. 15a Abs. 1 Satz 2 tritt die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein.

Die Rechte und Pflichten gehen im Wege der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg über. Darunter ist auch der Übergang sämtlicher Einrichtungen des Kommunalklinikums Augsburg auf die Anstalt des öffentlichen Rechts zu verstehen. Im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehen am Universitätsklinikum Augsburg folgende Einrichtungen:

Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie
Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin
Klinik für Augenheilkunde
Klinik für Dermatologie
Frauenklinik
Klinik für Gefäßchirurgie
Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
Klinik für Herz- und Thoraxchirurgie
I. Medizinische Klinik
II. Medizinische Klinik
III. Medizinische Klinik
IV. Medizinische Klinik und Interdisziplinäre Notaufnahme
Institut für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie
Institut für Transfusionsmedizin und Hämostaseologie
I. Klinik für Kinder und Jugendliche
II. Klinik für Kinder und Jugendliche
Kinderchirurgische Klinik

Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Neurochirurgische Klinik
Neurologische Klinik
Klinik für Nuklearmedizin
Institut für Pathologie
Interdisziplinäres Zentrum für Palliative Versorgung
Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie und Neuroradiologie
Klinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie
Klinik für Urologie
Strahlenklinik
Umweltambulanz
Berufsfachschule für Krankenpflege
Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege
Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
Berufsfachschule für Physiotherapie
Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger
Apotheke

Die Berufsfachschulen werden ab dem 01.01.2019 durch die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg in privater Trägerschaft betrieben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können Träger von Privatschulen sein (vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht liegt nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 lit. d des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen über alle Berufsfachschulen bei der jeweiligen Bezirksregierung. Die „Schule für operationstechnische Assistenten“ ist keine Schule im Sinne des Schulrechtes, sondern ein bloßer Lehrgang.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg wird nicht fortbestehen.

Art. 15a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 nimmt die Rechte und Pflichten aus den krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz von der Rechtsnachfolge aus; sie gehen aufgrund ihrer besonderen förderrechtlichen Natur nicht auf die neu gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg über, sondern verbleiben beim Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg bzw. gehen nach dessen Auflösung auf den Krankenhauszweckverband Augsburg über.

Mit der Regelung in Art. 15a Abs. 1 Satz 2 wird auch der Übergang der im Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeitsverhältnisse des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg auf das Universitätsklinikum Augsburg landesgesetzlich zum 01.01.2019

angeordnet. Die Regelung ist auch erforderlich, da § 613a BGB bei gesetzlich angeordneter Gesamtrechtsnachfolge nicht anwendbar ist. Sie soll den erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten. Auf die Anordnung eines Widerspruchsrechts wird im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verzichtet, da sich die Übergangsregelungen insgesamt als angemessen erweisen. Ein weitergehendes Schutzbedürfnis von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen besteht, insbesondere da sich der Übergang zwischen zwei öffentlichen, nicht insolvenzfähigen Arbeitgebern vollzieht, nicht. Im Übrigen wird die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg nicht fortbestehen.

Dem ärztlichen Bestandspersonal, das nun aufgrund der gesetzlich angeordneten Gesamtrechtsnachfolge beim Universitätsklinikum Augsburg angestellt ist, kann im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen ermöglicht werden, bei entsprechender Qualifikation, Bedarf und Interesse, Aufgaben in Forschung und Lehre im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BayUniklinG wahrzunehmen.

Art. 15a Abs. 2 bestimmt den Zeitpunkt sowie die Modalitäten der Übernahme des Betriebs des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg durch das Universitätsklinikum Augsburg als Anstalt des öffentlichen Rechts.

In der Eröffnungsbilanz des Universitätsklinikums Augsburg werden die Bilanzpositionen „Festgesetztes

Kapital, Kapitalrücklage und Bilanzverlust“ der Abschlussbilanz des Kommunalunternehmens zusammengefasst als ein Posten „Festgesetztes Kapital“ ausgewiesen.

Art. 15a Abs. 3 nimmt auf die im Zeitpunkt der Verstaatlichung laufenden und bis dahin nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz geförderten Baumaßnahmen zur Generalsanierung (Bauabschnitt 4) Bezug. Da die durchgehende Weiterführung der laufenden Sanierungsmaßnahme für das Klinikum von entscheidender Bedeutung ist, wird dem Universitätsklinikum Augsburg für den durch das Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg begonnenen und bereits weit fortgeschrittenen Bauabschnitt 4 der Generalsanierung die Bauherreneigenschaft übertragen. Die unterbrechungsfreie Abwicklung der Baumaßnahme wird so gewährleistet. Die Regelung bezieht sich nur auf Baumaßnahmen, bei denen bereits mit der Ausführung begonnen wurde.

Die Finanzierung der nach KHG förderfähigen Bauleistungen für den Bauabschnitt 4, die nach dem 31.12.2018 durchgeführt werden, soll nach einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Bereitstellung von Mitteln der Krankenhausfinanzierung erfolgen. Darüber hinaus hat der bisherige Träger (Krankenhauszweckverband Augsburg) im Kauf- und Übereignungsvertrag zugesichert, dass dem Freistaat aus der Nichtfertigstellung des Bauabschnitts 4 der Generalsanierung zum 31.12.2018 kein finanzieller Nachteil im Hinblick auf die Gesamtbaukosten (gemäß DIN 276) entsteht. Der Krankenhauszweckverband oder dessen Rechtsnachfolger gewährleistet, dass der Freistaat finanziell so gestellt wird, als ob der Bauabschnitt 4 zum 31.12.2018 fertiggestellt wäre.

Die Baumittel werden zweckgebunden vereinnahmt und vom Staatsministerium zweckgebunden zur Fortführung der Baumaßnahmen zugewiesen. Die entsprechenden haushaltsmäßigen Vorkehrungen sind im Doppelhaushalt 2019/2020 vorzusehen.

Die Rechte des Landtags zur Genehmigung neuer Baumaßnahmen (Bauabschnitte 5 und folgende) in staatlicher Trägerschaft bleiben unberührt.

Art. 15a Abs. 4 regelt die Besetzung der Leitungsgremien (Vorstand und Aufsichtsrat) in der Phase unmittelbar nach der Gründung, da das Universitätsklinikum Augsburg jederzeit handlungsfähig sein muss. Bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats (längstens bis zum 01.07.2019) ist der Aufsichtsrat zunächst personenidentisch zu dem von 01.08.2018 bis 31.12.2018 bestehenden Übergangsaufsichtsrat.

Mit der jeweiligen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds endet die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das bisherige Vorstandsmitglied. Für den Fall der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Übergangsaufsichtsrat ist keine erneute Bestellung oder Bestätigung durch den Aufsichtsrat erforderlich.

Dekan oder Dekanin der Medizinischen Fakultät im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 ist auch eine Person, die nach Maßgabe der Grundordnung der Universität Augsburg dessen oder deren Aufgabe wahrnimmt.

Zu § 2 Nr. 9:

Art. 16 wird aufgehoben, da bislang kein Gebrauch von den dort enthaltenen Ermächtigungen gemacht wurde.

Zu § 2 Nr. 10:

Da bestimmte in Art. 15a getroffene Übergangsvorschriften sich nach dem Ablauf einer Übergangszeit selbst erledigen werden, wird der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens normiert. Da Art. 17 nicht belegt ist und Art. 16 wegfällt, wird der bisherige Art. 18 zu Art. 16. Zudem ist eine Änderung der Überschrift des neuen Art. 16 erforderlich, der in der geltenden Fassung nur das Inkrafttreten des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes regelt. An den bisherigen Wortlaut werden die Regelungen zum Außerkrafttreten angefügt.

§ 3 Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Zu § 3 Nr. 1:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wegen geänderter Formulierungspraxis.

Zu § 3 Nr. 2:

Entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften werden die in Art. 2 genannten dynamischen Verweisungen verkürzt.

Zu § 3 Nr. 3:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wegen geänderter Formulierungspraxis sowie einer Verkürzung der dynamischen Verweisung entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften.

Zu § 3 Nr. 4:

Die Streichung erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Anpassung, da es sich bei dem Klammerzusatz nicht um eine erneut im Gesetz verwendete Legaldefinition handelt.

Zu § 3 Nr. 5:

Die Streichungen erfolgen ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Anpassung, da es sich bei den Klammerzusätzen nicht um erneut im Gesetz verwendete Legaldefinitionen handelt.

Zu § 3 Nr. 6:

Der Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. bis 21.03.2016 ermöglicht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 eine vom Kapazitätserschöpfungsgebot (Art. 6 Abs. 2 Satz 1) abweichende Festlegung von Zulassungszahlen „bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden (...) und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen“. Es ist

vorgesehen, den Studiengang als Modellstudiengang entsprechend § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) i. d. F. vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Art. 5 des Pflegeberufereformgesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, einzurichten.

Danach kann die nach Landesrecht zuständige Stelle einen Modellstudiengang zulassen, der in den dort definierten Punkten von der ÄApprO abweicht. Wesentlich für einen Modellstudiengang im Bereich der Medizin ist dabei, dass er der Erprobung neuer Formen des Studiums dient. Für den an der Universität Augsburg einzurichtenden Studiengang sind die Be-

dingungen des Art. 6 des Staatsvertrags erfüllt, da sowohl neue Studienmethoden erprobt werden als auch eine medizinische Fakultät an der Universität neu aufgebaut wird.

Beim Aufbau des Studiengangs wird es im Zuge des Aufbauprozesses zu funktionellen Kapazitätseinschränkungen kommen, solange der Unterricht noch nicht in allen Fachgebieten mit gleicher Ausbildungskapazität bestritten werden kann. Daher werden durch Art. 11a Satz 2 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt (vorklinischer und klinischer Teil, ohne Praktisches Jahr):

Semester	Fachsemester									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
WS 1	84									
SS 1	0	84								
WS 2	84	0	84							
SS 2	0	84	0	84						
WS 3	84	0	84	0	84					
SS 3	0	84	0	84	0	84				
WS 4	84	0	84	0	84	0	84			
SS 4	0	84	0	84	0	84	0	84		
WS 5	168	0	84	0	84	0	84	0	84	
SS 5	0	168	0	84	0	84	0	84	0	84
WS 6	168	0	168	0	84	0	84	0	84	0
SS 6	0	168	0	168	0	84	0	84	0	84
WS 7	168	0	168	0	168	0	84	0	84	0
SS 7	0	168	0	168	0	168	0	84	0	84

Art. 11a Satz 1 stellt insoweit klar, dass eine Zulassung zum Studium der Medizin an der Universität Augsburg nur erfolgt, soweit überhaupt bzw. in dem jeweiligen Fachsemester ein Studienangebot vorhanden ist, und dies jeweils nur zum Wintersemester.

Der Wissenschaftsrat hat die Kapazitätsplanung für das Projekt in seiner Stellungnahme gewürdigt und sie ausdrücklich als plausibel bewertet. Die gesetzliche Festlegung der Ausbildungskapazität während der Aufbauphase dient der Rechtssicherheit und schafft klare Rahmenbedingungen für den Aufbau der Fakultät.

Zu § 3 Nr. 7:

Da es sich bei Art. 11a um eine Übergangsvorschrift handelt, wird deren Außerkrafttreten geregelt. Dies geschieht durch Änderung des bestehenden Art. 13, der zu dem bislang nicht belegten Art. 12 wird und an

dessen bisherigen Inhalt sich die Regelung zum Außerkrafttreten anschließt.

§ 4 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Am 01.01.2018 ist der am 11.12.2017 bekanntgemachte (GVBl S. 573, BayRS 02-32-K) Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) in Kraft getreten, der die für die Akkreditierung zuständigen Stellen, sowie Kriterien und Verfahren regelt. In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ist daher klarzustellen, dass für die Akkreditierung der dort genannten Studiengänge künftig die Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags Anwendung finden.

§ 5 Inkrafttreten

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes. Mit Ausnahme von § 1 und § 4 tritt das Gesetz zum Zeitpunkt des Trägerwechsels in Kraft. Um dem Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg schon vor dem eigentlichen Zeitpunkt des Trägerwechsels eine Unterrichtungspflicht bezüglich des Übergangs gegenüber den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen aufzuerlegen und um einen Übergangsaufsichtsrat u. a. zur raschen Bestellung der Klinikumsvorstandsmitglieder zu etablieren, muss § 1 bereits zum 01.08.2018 in Kraft treten.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag, auf den im durch § 4 geänderten Art. 10 Abs. 4 BayHSchG Bezug genommen wird, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Um an dieser Stelle keine Regelungslücke entstehen zu lassen, muss daher auch § 4 mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten. Dass hier mit einer Neuregelung zu rechnen war, ist allen relevanten Akteuren bereits seit längerem bekannt, insbesondere

- wurden alle staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern mit Schreiben vom 23.03.2016 darüber informiert, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Akkreditierungsweisen vom 17.02.2016 (1 BvL 8/10) zum Anlass genommen wird, möglichen Handlungsbedarf für die Länder in Bezug auf die gemeinsamen Rechtsgrundlagen der Akkreditierung in Deutschland als auch in den einzelnen Ländern zu prüfen;
- hat die Kultusministerkonferenz mit Pressemitteilung vom 09.12.2016 den Beschluss des Entwurfs des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bekannt gemacht;
- wurde auf Sitzungen der Hochschulverbände am 19.01. und 22.02.2017 (Universität Bayern e. V.) bzw. am 07.02. und 31.03.2017 (Hochschule Bayern e. V.) umfassend dazu informiert;
- wurde der unterzeichnete Studienakkreditierungsstaatsvertrag mit Schreiben vom 20.12.2017 allen staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen übermittelt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsministerin Prof. Dr. med. Marion Kiechle

Abg. Harald Güller

Abg. Bernd Kränzle

Abg. Johann Häusler

Abg. Verena Osgyan

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 2 f** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg (Drs. 17/20989)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Frau Staatsministerin Prof. Dr. Kiechle. Frau Staatsministerin, Sie haben zu Ihrer ersten Rede das Wort.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Staatsministerin Prof. Dr. med. Marion Kiechle (Wissenschaft und Kunst): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Es ist mir eine große Freude und Ehre, heute meinen ersten Amtstag gleich hier mit einer Ersten Lesung zu beginnen, noch dazu zu einem so wichtigen Thema – der Errichtung des Universitätsklinikums in Augsburg. Nach intensiven Vorbereitungen, Gesprächen mit allen Beteiligten vor Ort und Verhandlungen mit der kommunalen Seite hat der Ministerrat am 27. Februar einen Gesetzentwurf zur Errichtung des sechsten Universitätsklinikums in Bayern, des Universitätsklinikums Augsburg, gebilligt und in den Landtag eingebracht. Kernpunkte dieses Gesetzentwurfes sind die Errichtung des Universitätsklinikums und die Übertragung aller Rechte und Pflichten mit Ausnahme der förderrechtlichen Rechtsbeziehungen des bisherigen kommunalen Klinikums Augsburg auf das neue Universitätsklinikum zum 01.01.2019.

Dabei wird besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass der damit verbundene Trägerwechsel für die Mitarbeiter des Klinikums ohne Nachteile vonstattengeht. Keine Mitarbeiterin, kein Mitarbeiter muss negative Folgen befürchten. Insbesondere wird gewährleistet, dass die kommunalen Tarifverträge für das Bestandspersonal auch künftig weiter gelten. Für neu eingestelltes Personal werden jedoch die Tarifverträge der Länder gelten, da wir langfristig einen Gleichklang zwischen dem neuen Universitätsklinikum und den bereits bestehenden Universitätsklinika sicherstellen müssen. Eine Ausnahme bildet hier nur die Regelung der betrieblichen Altersversorgung. Hier

bleibt es auch für das künftige Personal bei der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, da ein Kassenwechsel mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

Der Gesetzentwurf wird durch einen Transaktionsvertrag mit dem bisherigen Träger des Klinikums, dem Krankenhauszweckverband Augsburg, begleitet. In diesem Vertrag werden ergänzende Vereinbarungen getroffen, die sich einer gesetzlichen Regelung entziehen. Das betrifft in erster Linie die Übernahme bestimmter Risiken und Kosten durch den Krankenhauszweckverband Augsburg.

Mit der Errichtung des Klinikums ist natürlich der Aufbau einer Medizinischen Fakultät an der Universität Augsburg verbunden. Beides, die Errichtung des Universitätsklinikums und der Aufbau der Medizinischen Fakultät, erfordert einen ganz erheblichen finanziellen Einsatz. Dieses Projekt ist ein enormer Kraftakt für den Freistaat Bayern. Es zeigt deutlich, dass wir in der Lage sind, wissenschaftspolitische und regionalpolitische Großprojekte umzusetzen, die in vielen anderen Ländern nicht denkbar wären.

Mit der Errichtung des sechsten Universitätsklinikums in Bayern stärken wir die bayerische Wissenschaftslandschaft und die Region Augsburg in herausragender Weise. Für die Universität Augsburg ist die Errichtung der neuen Fakultät ein Quantensprung. Hier werden künftig etwa 100 Professoren 1.500 Studierende unterrichten und ausbilden. Um das Klinikum herum wird ein ganz neuer Medizincampus entstehen. Dieser Campus ist nicht nur von herausragender Bedeutung für die medizinische Forschung in Bayern, sondern er wird auch erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region haben. Mit diesem Projekt setzen wir ein Zeichen, das bundesweit seinesgleichen sucht.

Gleichzeitig reagieren wir mit der Gründung der neuen Fakultät auf den oft beklagten Mediziner-mangel in Deutschland und die immer wieder erhobene Forderung nach neuen Studienplätzen im Bereich der Humanmedizin. Nach einer Übergangsphase mit einem stufenweisen Aufbau der Studienplätze werden ab 2026 jedes Jahr über

250 Studierende ihr Studium in Augsburg aufnehmen können. Damit leisten wir einen ganz erheblichen Beitrag zur Bekämpfung des Ärztemangels auf dem Lande. Die Gründung eines Lehrstuhls für Allgemeinmedizin ist im Aufbauprogramm der Fakultät fest eingeplant und wird einen Beitrag dazu leisten, dass das Fach Allgemeinmedizin wieder an Attraktivität gewinnt.

Ich bin mir sicher, dass dieses Vorhaben auch bei Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Fraktionen, auf große Zustimmung trifft. Ich freue mich auf eine sicherlich anregende Fachdiskussion in den Ausschüssen und bin zuversichtlich, dass wir dieses Gesetzesvorhaben bis zur Sommerpause zu einem positiven Abschluss bringen können. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Staatsministerin, und alles Gute für Ihre Amtsführung.

(Staatsministerin Prof. Dr. med. Marion Kiechle: Vielen Dank!)

Als nächster Redner hat nun der Kollege Güller von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Harald Güller (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, Frau Ministerin Kiechle! Es ist gut, dass dieser Gesetzentwurf heute vorliegt. Es freut mich auch, dass die Ministerin an ihrem ersten Amtstag genau dieses Gesetz in ihrer ersten Rede im Bayerischen Landtag vorstellt. Aus regionaler Sicht ist die Vorlage dieses Gesetzentwurfs überfällig. Ich stelle ausdrücklich fest: Das Gesetz ist so, wie es gerade begründet wurde, in allen Details sehr, sehr gut vorbereitet. Frau Ministerin, Sie haben gerade gesagt, Sie hofften, es treffe auch bei der Opposition auf Zustimmung. Ich glaube, das Gesetz trifft bei der Opposition auf Zustimmung, weil es regional über die Partei-

grenzen hinweg in den letzten Jahren, in den letzten Jahrzehnten gemeinsames Anliegen war und gemeinsam vorbereitet wurde.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass die regionalen Abgeordneten – der Kollege Kränzle, der ehemalige Kollege Strehle, der ehemalige Kollege Leichtle – sich in den letzten Jahren bei der Transformation des Zentralklinikums Augsburg in eine Universitätsklinik immer einig waren.

Diese Transformation ist aus drei Gründen richtig und notwendig. Der erste Grund ist allgemeiner Natur: In Deutschland mehr Medizinerinnen und Mediziner im Bereich Humanmedizin auszubilden, ist notwendig. Auch die Stärkung und Schwerpunktsetzung in den Bereichen Medizininformatik und Umweltmedizin, die man sich in Augsburg vorgenommen hat, sind richtig und notwendig.

Zweitens. Damit wird – auch das muss man anerkennen – ein Geburtsfehler des Klinikums Augsburg ausgemerzt. Das Klinikum Augsburg mit fast 1.700 Betten und einer der größten Notaufnahmen in ganz Deutschland als kommunales Krankenhaus und als Maximalversorger zu führen, war für die Region schon immer eine riesige finanzielle Herausforderung, die andere Ballungsräume in Bayern nicht hatten, weil durch die Finanzierung der Universitätsklinik durch den Freistaat in diesen Bereich sehr viel Geld investiert wurde. Finanziell haben die Region Augsburg, die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg als bisherige Träger in den letzten Jahrzehnten eine überragende Leistung für die medizinische Versorgung der Region, aber auch ganz Schwabens und darüber hinaus erbracht. Es ist richtig, jetzt anzuerkennen, dass eine Umwandlung in ein Universitätsklinikum sinnvoll ist.

(Beifall bei der SPD)

Auch den dritten Punkt, nämlich die Strukturpolitik, haben Sie, Frau Ministerin, angesprochen. Natürlich ist es hervorragend, wenn im Endausbau bis zu 1.500 Medizinstu-

dentinnen und Medizinstudenten in Augsburg sein werden. Das bedeutet zum einen 100 Professuren, aber auch, dass es nach einem vorliegenden Gutachten bis zu 6.500 Arbeitsplätze im Umfeld des Medizincampus in Augsburg geben wird.

Ich habe bereits gesagt, dass dies nicht ohne eine regionale Gemeinsamkeit gegangen wäre. Es wäre auch ohne Herrn Ministerpräsidenten a. D. Seehofer nicht möglich gewesen. Das gehört an dieser Stelle zur Ehrlichkeit dazu. Wenn er am 16. Februar 2009 nicht in das Goldene Buch der Stadt Augsburg geschrieben hätte, die Uni-Klinik kommt – mit drei Ausrufezeichen –, dann wäre das nicht passiert, weil der Wissenschaftsstandort München und das Ministerium nicht gerade davon überzeugt waren, einen zusätzlichen Standort zu schaffen. Wer an diesem Tag dabei war, weiß, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Schweißperlen auf der Stirn hatten und sich fragten: Um Gottes willen, was hat er denn da hineingeschrieben? Auch bei den Kolleginnen und Kollegen der CSU aus Oberbayern und insbesondere aus der Großstadt München sorgte dies für Ärger. Zur Ehrlichkeit gehört auch anzumerken: Der größte Gegner war ein Kollege aus der CSU-Fraktion, nämlich Herr Zimmermann. Auch Herr Spaenle war am Anfang nicht gerade hilfsbereit.

Umso schöner war es für uns in der Region, dass bei der Gründungsveranstaltung der Medizinischen Fakultät der Uni Augsburg am 01.12.2016 von allen Universitäten Bayerns und aus allen Fraktionen Kolleginnen und Kollegen anwesend waren, wobei der Beifall gar nicht mehr enden wollte. Alle waren Gründungsväter und Gründungsmütter der Universitätsklinik Augsburg. Wir aus Augsburg wissen, wer diese Einrichtung tatsächlich angestoßen hat. Wenn sich der Herr Ministerpräsident in seinem Kabinett und in seiner Fraktion nicht so massiv eingesetzt hätte, wäre die Einrichtung nicht gekommen.

Sie haben auch einige Punkte dahin gehend genannt, was wir für die Zukunft brauchen. Für die Zukunft brauchen wir tatsächlich die Sicherheit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gleiche Bezahlung wie heute bekommen und die Altersversorgung gesichert ist. Wir brauchen auch die Sicherheit, dass es keine Auslagerungen,

also kein Outsourcing, von Dienstleistungen wie zum Beispiel von Reinigungsdiensten gibt. Wir benötigen zudem die Chance – darüber sollten wir einmal nachdenken –, dass bestimmte Dienste wie etwa der Sicherheitsdienst in ein Klinikum auch wieder hineinverlegt werden, weil sie im öffentlichen Dienst besser aufgehoben sind. Da war Ihr Vorgänger, Herr Spaenle, etwas zurückhaltend. Auf diesem Gebiet können Sie, Frau Ministerin, in den nächsten Monaten noch Akzente setzen.

(Beifall bei der SPD)

Abschließend möchte ich sagen: Wir brauchen den Freistaat natürlich weiterhin, um bestimmte Herausforderungen im Umfeld des Klinikums schultern zu können. Das heißt, wir brauchen einen Masterplan für Wohnungen und den öffentlichen Personennahverkehr. Die Region ist bereit, hier viel zu investieren und die Federführung zu übernehmen. Aber wir benötigen auch die Bereitschaft des Freistaats Bayern, sich hier einzubringen. Ich bin sicher, dies wird gelingen.

Wir brauchen außerdem die Zusage, dass die Gelder, die nach Augsburg fließen, nicht zulasten der Medizinbereiche der anderen fünf Universitätsklinika in Bayern gehen. Dann können wir diesen Gesetzentwurf gut umsetzen, noch vor der Sommerpause gemeinsam verabschieden und zum 01.01.2019 das Universitätsklinikum Augsburg gründen, und zwar, wie ich hoffe, einstimmig in diesem Haus.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Kränzle von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Bernd Kränzle (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Es kommt selten vor – die Kolleginnen und Kollegen aus Augsburg und Schwaben wissen es –, dass Güller Kränzle erwähnt oder lobt oder dass Kränzle Güller erwähnt oder lobt. Das ist ein neuer Brauch. Aber ich bin Herrn

Güller sehr dankbar; denn viele Themen, die er angesprochen hat, machen es mir leicht, noch zu suchen, was man ergänzen kann.

Lieber Herr Kollege Güller, herzlichen Dank für die Erwähnung all der Mitstreiter und Kämpfer. Wir können den Kreis ab heute noch erweitern: Carolina Trautner gehört jetzt der Staatsregierung an und wird wahrscheinlich bis zum 1. Januar 2019 weiterhin im Verwaltungsrat des Klinikums verbleiben. Dass wir auch eine neue Ministerin haben, darüber freue ich mich ebenfalls. Frau Ministerin, es ist eine Glücksstunde, wenn man jemanden in den Reihen hat, der mit der Einbringung eines solchen Gesetzes die politische Landschaft betritt.

Lieber Herr Kollege Güller, ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, als unser Ministerpräsident im Goldenen Saal in Augsburg auf Einladung des Oberbürgermeisters diesen bemerkenswerten Satz geschrieben hat. Allerdings war dann lange Zeit überall die Frage, wie das umgesetzt werden wird.

Ich komme zwar noch nicht zum Schlusssatz, aber eigentlich müsste ich jetzt sagen: Was lange währt, wird endlich gut; es war eine lange Geschichte. Sie schließt mit dem Erfolg der Einbringung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung ab. Dieser Gesetzentwurf ist ausführlich begründet worden. Wir müssen natürlich, wenn wir der Staatsregierung folgen wollen, noch den 1. August 2018 im Blick haben; denn dann werden bereits die Übergangsvorschriften in Kraft treten. Am 1. Januar 2019 geht die Trägerschaft über. Das Wichtigste ist also der Zeitplan.

Ich gehe davon aus, dass ich jetzt niemanden langweile, wenn ich sage, dass das Universitätsklinikum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wird. Um die vorliegende Gesetzesgrundlage haben wir sehr lange gerungen. Jetzt ist es gelungen, sie vorzulegen. Die Trägerschaft des Klinikums, die bisher beim kommunalen Zweckverband Augsburg – Stadt Augsburg rund 75 %, Landkreis rund 25 % – lag, wird überführt.

Den beiden führenden Kommunalpolitikern, nämlich Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl und Landrat Sailer, gebührt ebenfalls herzlicher Dank. Ich möchte aber hinzufügen: Ohne die massive Unterstützung der CSU-Fraktion – ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die mitgeholfen haben – wäre das Vorhaben sicherlich nicht in dieser Form möglich gewesen. Herzlichen Dank also an die Fraktionsspitze und an alle Kolleginnen und Kollegen! Wir haben oftmals mit unserem Anliegen genervt, es oft auf der Tagesordnung gehabt und uns stets dafür eingesetzt. Um die Geschichte noch ein bisschen zu ergänzen: Im Jahr 1999 hätte beinahe eine Möglichkeit bestanden, als nämlich der TU-Präsident, und zwar kein geringerer als Präsident Herrmann, dem Krankenhauszweckverband das Angebot einer Angliederung an die TU München unterbreitet hat. Das wurde damals nicht realisiert. Aber wir sind jetzt im Jahr 2018 im Zieleinlauf.

Was muss man hier wissen? Zunächst einmal für all diejenigen, die vielleicht noch skeptisch sind – das ist hier auch angesprochen worden –: Die Finanzierung darf nicht zulasten anderer Universitätsklinika gehen, ob in Würzburg, Erlangen, Nürnberg, Regensburg oder München mit der TU – Rechts der Isar – und der LMU. Natürlich wurden alle Bemühungen vom zuständigen Finanzminister – also vom jetzigen Ministerpräsidenten und damaligen Finanzminister – begleitet, vor allem in der Frage der Beurteilung der Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass die zweite Meisterleistung auf dem Weg zu diesem Gesetzentwurf die Frage betraf: Wie halten es die kommunalen Spitzenverbände in Bayern? Wir haben ein kommunales Haushaltsgesetz. Die Übertragung der Mittel aus diesem Krankenhausfonds auf die zukünftige Universitätsklinik und den Träger Freistaat Bayern war der Einstieg in diesen Masterplan, der heute in Gesetzesform vorliegt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf im übertragenen Sinne sagen: Sie kaufen eine sehr gut aufgestellte Braut. Wir haben jahrzehntelang, seit der Gründung des kommunalen Zweckverbandes Augsburg, die maximale Versorgungsstufe eingehalten. Herr Kollege Güller, Sie und die anderen Kolleginnen und Kollegen aus dem

Krankenhauszweckverband und dem Verwaltungsrat wissen ganz genau: Wir haben immer nach dem Prinzip der universitären Ausschreibung gehandelt. Wir haben die Chefarzte immer einvernehmlich bestellt. Diesen Weg werden wir gemeinsam mit der Gründungsdekanin Frau Prof. Dr. Kadmon weiterhin beschreiten. Die Bewerbungen und die ersten Bestellungen laufen bereits. Das ist bekannt. Der Ausschuss war erst kürzlich in Heidelberg, um bei der nächsten Chefarztbestellung die universitären Anforderungen zu erfüllen.

Wir sind ein leistungsfähiges Klinikum. Die Patientenzahlen steigen. Der Case Mix stimmt. Die wirtschaftliche Entwicklung ist positiv. Das Jahresergebnis 2017 ist im Plus. Frau Ministerin, auch die Planung für das Jahr 2018 sieht sehr ordentlich aus. Sie wurden darüber sicherlich bereits von Ihren Spitzenbeamten informiert. Geben Sie bitte den Dank an Ihr Haus weiter, besonders an Herrn Dr. Mihatsch und sein Team. Ich kann nur sagen: Das war exzellente Arbeit. Mein Dank gilt auch dem neuen Minister, der vorher noch Staatssekretär war, nämlich Herrn Kollegen Siblinger.

Ich habe die wirtschaftliche Entwicklung angesprochen. Ich möchte noch eine Bemerkung zu dem machen, was noch auf uns zukommt. Herr Kollege Güllner, ich danke Ihnen, dass Sie das Thema Bau noch offengelassen haben. Wir werden jetzt den Anbau West komplettieren. Wir werden den vierten Bauabschnitt in der Trägerschaft des kommunalen Zweckverbands Augsburg abschließen. Die Verantwortung für die Bauabschnitte 5 bis 14 geht dann auf die Ministerin und ihr Haus über. Der Träger ist dann der Freistaat Bayern. Wir haben im Jahr 2012 bereits 260 Millionen Euro für die Generalsanierung eingebracht. Dabei wurde die Asbestsanierung so weit wie möglich vorgebracht. Bei der Finanzierung trägt der KZVA 60 Millionen Euro. 217 Millionen Euro werden aus dem Fonds gedeckt. Damit bleiben noch 300 Millionen Euro übrig. Ich meine, diesen Betrag kann der Freistaat angesichts der politischen Bedeutung und der Tragweite der medizinischen Ausbildung, Forschung und Lehre durchaus vertreten.

Im Übrigen darf ich mich der Beurteilung der Ministerin anschließen und sage ein herzliches Dankeschön. Eines darf ich aber nicht vergessen zu erwähnen: Meine sehr verehrten Damen und Herren, die politische Einschätzung wurde hier exakt wiedergegeben. Es ist notwendig, neue Wege zu gehen. Das tut die Universitätsklinik Augsburg. Wir haben die Vorbereitung dazu unterstützt. Zu dem, was im Gesetzentwurf steht, werden Herr Kollege Güller, alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen und ich selbst in den Ausschüssen noch die eine oder andere Problematik ansprechen. Ich muss aber sagen: Der Gesetzentwurf ist exzellent.

Frau Ministerin, in dem Gesetzentwurf steht der Satz: "Dem Aufsichtsrat gehören an 1. der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ... oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender". In diesem Satz wird noch die männliche Form verwendet. Ich gehe davon aus, dass wir diese Formulierung in der Zweiten Lesung sehr schnell redaktionell ändern werden. Frau Ministerin, ich bin schon gespannt und freue mich auf die erste Sitzung mit Ihnen.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Kollege, darf ich Sie an die Zeit erinnern?

Bernd Kränzle (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, ich bin schon im Einlauf. – Ich möchte noch ein Zitat bringen, nachdem der Herr Ministerpräsident und die zuständigen Minister und Staatssekretäre gelobt worden sind. Ich möchte Herrn Minister Dr. Spaenle zitieren, der gesagt hat: "Für die Region Augsburg bedeuten das Universitätsklinikum und die neue Medizinische Fakultät der Universität einen enormen Gewinn." Herzlichen Dank, dass ich Sie noch eine Minute länger aufhalten durfte. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Das waren zwei Minuten! Wir sind heute ganz genau! Das waren zwei Minuten!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Die zwei Minuten gehen von der Redezeit der Fraktion ab. – Herr Kollege Häusler von den FREIEN WÄHLERN, Sie haben das Wort.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Frau Staatsministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Staatsministerin Prof. Dr. Kiechle, zunächst einmal unser herzlicher Glückwunsch zu Ihrer Berufung, viel Erfolg, alles Gute und eine, so hoffe ich, hervorragende und zielorientierte Zusammenarbeit!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

"Die Uni-Klinik kommt!!!" Dieser Eintrag ins Goldene Buch der Stadt Augsburg vom 16. Februar 2009 wurde bereits zitiert. Vor genau neun Jahren hat sich eine über 47 Jahre andauernde Hängepartie doch noch zum Guten gewendet. Nach den jahrzehntelangen Versprechungen und Hinhaltungen der Bayerischen Staatsregierung haben nur noch wenige in Augsburg und Schwaben Hoffnung gehabt. Bereits im Jahre 1962 hat der Bayerische Landtag den Beschluss zur Errichtung einer Medizinischen Fakultät in Augsburg gefasst. Entsprechend wurde damals das Zentralklinikum konzipiert und gebaut. Es war und ist bis heute ein Haus der IV. Versorgungsstufe, der Hochleistungs- und Spitzenmedizin sowohl für die Region Augsburg als auch für viele angrenzende Gebiete Oberbayerns.

Die Stadt und der Landkreis Augsburg als kommunale Träger haben seit der Eröffnung der Dermatologie im Jahre 1982 den Ausbau, die Weiterentwicklung und das aufgelaufene Betriebsdefizit gemeinsam geschultert. Das ging zuweilen weit über die Belastungsgrenze der beiden Träger, die im Krankenhauszweckverband zusammengeschlossen sind, hinaus. In meiner Eigenschaft als langjähriger Verwaltungsrat erinnere ich mich an das Kommunalunternehmen im Jahr 2009, als wir ein Jahresdefizit von 17 Millionen Euro, davon waren 14,4 Millionen Euro kassenwirksam, verkraften und ausgleichen mussten. Natürlich hat uns dabei der Freistaat nicht gänzlich im Regen stehen lassen. Trotzdem beläuft sich der Schuldenstand des Krankenhauses

zweckverbandes mittlerweile auf über 100 Millionen Euro. Dieser Schuldenstand verbleibt auch nach dem Trägerwechsel zum 1. Januar 2019 beim bisherigen Träger.

Hinzu kommen weit über diesen Betrag hinausgehende aufgelaufene und bereits abgerechnete Verbandsumlagen von Stadt und Landkreis Augsburg. Warum spreche ich diese gewaltigen finanziellen Herausforderungen an? – Weil wir ein Haus der IV. und damit der höchsten Versorgungsstufe haben. Diese Leistungen haben wir auch für den Freistaat Bayern erbracht. In Deutschland gibt es nur fünf Universitätskliniken, die eine höhere Bettenzahl als das Klinikum Augsburg vorhalten. Andernorts in Bayern haben die fünf bisherigen Universitätskliniken diese Spitzenmedizin in den jeweiligen Regionen sichergestellt. Wir wissen, dass sich der kommunale Versorgungsauftrag auf die medizinische Grundversorgung beschränkt. Trotzdem sind wir alle – ich glaube, darüber sind wir uns in diesem Hohen Hause einig – Horst Seehofer ausgesprochen dankbar für sein damaliges waghalsiges und mutiges Versprechen.

Ich möchte noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf machen, den wir natürlich unterstützen. Das Universitätsklinikum Augsburg bietet eine großartige Perspektive für Wissenschaft und Lehre und auch eine dauerhafte medizinische Versorgungssicherheit durch die Ausbildung und Weiterqualifikation medizinischen Fachpersonals. Das Klinikum wirkt damit auch dem zunehmenden Fachärzte- und Hausärztemangel ein Stück weit entgegen. Perspektivisch werden wir 100 Professoren und rund 1.500 Studenten mit wissenschaftlich fundierter medizinischer Ausbildung am Campus antreffen. Dafür wendet der Freistaat Bayern jährlich etwa 100 Millionen Euro für Stellen und Sachmittel auf.

Der Fortgang der laufenden Generalsanierung mit den Bauabschnitten 5 ff. ist im Gesetz eindeutig geregelt. Die Sanierungskosten für die vier Bettentürme werden sich wohl entgegen der – aus meiner Sicht seriösen Kostenschätzung – des Krankenhauszweckverbandes Augsburg verdoppeln. Die Gesamtkosten der Generalsanierung werden voraussichtlich bis zu 300 Millionen Euro über den ursprünglichen Kosten liegen. Damit werden sie – und das ist die eigentlich interessante Zahl – auf fast das Doppelte

anwachsen, was die Errichtung des ehemaligen Klinikums ab 1982 gekostet hat. Das wird auch für den Freistaat eine gewaltige finanzielle Herausforderung, die wir als FREIE WÄHLER wohlwollend anerkennen.

Der Überleitungsvertrag und die im vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Festlegungen sind mit dem kommunalen Träger einvernehmlich verhandelt und vereinbart worden. Ich verweise auf das Eckwertepapier, auf das Konsolidierungskonzept und auf den schwierigsten Bereich, nämlich den Personalübergang zum 01.01.2019 mit dem Trägerwechsel. Die im Gesetz gewährleistete Besitzstandswahrung, um die wirklich hart gerungen wurde, bietet den Mitarbeitern die persönliche Sicherheit und, aus meiner Sicht, auch die Wertschätzung aller Entscheidungsträger aus Stadt, Land und Landkreis gegenüber allen bisher am Klinikum Beschäftigten. Das ist ein wesentlicher Beitrag zum sozialen Frieden im Haus, und das hat man auch gespürt.

Die kommunale Seite musste auch schwerwiegende Entscheidungen im Rahmen der Konsolidierung treffen, die nicht immer mit Wohlwollen begleitet waren. An dieser Stelle noch einmal meinen Dank an das vertrauensvolle und parteiübergreifende Miteinander aller Verantwortlichen im Krankenhauszweckverband und im Verwaltungsrat von Stadt und Landkreis Augsburg.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

So war es auch möglich, dass mittlerweile die schwarze Null erreicht werden konnte. Das geschah durch einvernehmliche Struktur- und Verfahrensoptimierungen, aber auch den gleichzeitigen Aufbau von zusätzlichem Personal. Allerdings muss ich zugeben, wir müssen hier noch Engpässe überwinden.

Abschließend verweise ich noch auf die raumbedeutsamen Sekundäreffekte, die aus dem Universitätsklinikum erwachsen. 6.500 Arbeitsplätze wurden im vor- und nachgelagerten investiven Bereich genannt. Es entsteht aber auch ein Wertschöpfungspotenzial in der Region in Höhe von 400 Millionen Euro, welches das Gutachten der IHK be-

ziffert. Wir nehmen diese Chance gerne wahr und gehen voller Zuversicht in die weiteren Beratungen im Fachausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Osgyan vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Verena Osgyan (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, Frau Staatsministerin! Ich höre bei allen Rednerinnen und Rednern zumindest eine verhaltene Freude über das Universitätsklinikum Augsburg. So geht es auch mir: Ich beglückwünsche die Stadt Augsburg, dass sie ein Universitätsklinikum bekommt. Ich freue mich auch, dass dadurch neue Kapazitäten in der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern entstehen. Es ist wichtig, dass diese Ausbildung ausgebaut wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann nicht verhehlen, dass meine Freude trotzdem verhalten ist. Das liegt daran, dass die noch kommende Baustelle in Augsburg gleichzeitig ein Schlaglicht auf die anderen noch offenen Baustellen der Wissenschaftspolitik in Bayern wirft, und auch derer müssen wir uns annehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt aber Schwerpunktsetzungen am Klinikum Augsburg, die wir durchaus für wichtig erachten und gutheißen, nämlich zum einen die Umweltmedizin und zum anderen die digitale Medizin. Wir hoffen, dass Augsburg diese Möglichkeit nutzt und eine Vorreiterrolle einnehmen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Umweltmedizinerinnen und Umweltmediziner müssen eine wichtigere Rolle einnehmen, das ist uns allen klar. Das ist ein Zukunftsthema, das nicht nur positiv zu werten ist; denn wenn der Bedarf gegeben ist, dann heißt das, es gibt Herausforderungen, denen man künftig mehr Aufmerksamkeit schenken muss. Als Beispiel nenne ich die Feinstaub- und Stickoxidbelastungen in den Städten. Hier müssen wir präventiv entgegenwirken; denn hinterher alles zu richten, das wird die Umweltmedizin nicht schaffen. Wir bauen deshalb darauf, dass Dieselaautos nachgerüstet werden; denn Fahrverbote sind nur die Ultima Ratio und werden uns nicht weiterhelfen. Diesem Thema werden wir uns aber an anderer Stelle weiter widmen müssen.

Der digitale Wandel umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche, das ist eine Binsenwahrheit.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir müssen ihn gestalten, das ist unsere Aufgabe hier im Hause, aber auch die der Medizin. Wir GRÜNEN wünschen uns, dass es dabei nicht nur um digitale Bildgebung geht, um Telemedizin, sondern dass auch Themen wie der Schutz der Patientendaten und die IT-Sicherheit in Krankenhäusern in dem neuen Studiengang behandelt werden. Mir scheint aber, dieses Thema rutscht immer wieder unten durch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In diesem Sinne wünschen wir uns eine zukunftsweisende Forschung in Augsburg. Ich freue mich, dass unser grüner Antrag zur Allgemeinmedizin angenommen wurde, dass wir uns alle einig darüber waren, dass die Allgemeinmedizin von Anfang an in Augsburg verankert werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir müssen auf dem Schirm haben, es geht auch um Alltagsthemen. Junge Menschen müssen auf das tatsächliche ärztliche Geschäft vorbereitet werden. An dieser Stelle ist die Allgemeinmedizin gefragt. Allerdings ist meine Freude auch hier etwas verhalten;

denn die Ausbildung der Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner im Freistaat ist eine der großen Baustellen. Ich erinnere daran, wir haben in dieser ganzen Legislaturperiode darüber diskutiert, ob wir das Zulassungsverfahren nicht endlich ändern müssen in der Weise, dass wir die Abiturnote weniger gewichten und die Praxiserfahrung stärker nach vorne stellen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Numerus clausus in der Medizin hat uns darin bestätigt. Hier müssen wir tätig werden, das müssen wir fraktionsübergreifend auf dem Schirm haben. Frau Staatsministerin, Sie sind Expertin in diesem Bereich. Ich hoffe, dass Sie die Ausbildung der Medizinerinnen und Mediziner ganzheitlich angehen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Anzahl der Medizinstudienplätze hat in den letzten zehn Jahren tatsächlich stagniert. Das heißt, hier haben wir Aufholbedarf. Ob das Augsburg alleine richten wird, weiß ich nicht. Wir dürfen jedenfalls die anderen Universitätsklinika nicht aus den Augen lassen. Heute wurde schon mehrfach erwähnt, dass auch diese Kliniken gestärkt werden müssen. Wir fordern, dass das tatsächlich passiert. Wir müssen darauf achten, dass das auch in den künftigen Haushalten beachtet wird. Sie haben richtig gesagt, das ist ein Kraftakt. Das ist es wirklich; ich sehe im Moment aber noch nicht, dass der Kraftakt auch gelingen kann. Das war ein Kritikpunkt in der Vergangenheit, der ausgeräumt werden muss. Dabei geht es nicht nur um Augsburg, sondern es geht darum, wie wir die Universitätskliniken im Freistaat insgesamt zukunftsfest aufstellen können. Uns fehlt hier tatsächlich der Masterplan, von dem vorhin schon die Rede war.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was mich mehr bewegt, ist der Umstand, dass insgesamt betrachtet ein Masterplan in der bayerischen Hochschulpolitik fehlt. Hier und dort neue Standorte zu eröffnen, ist zwar, singulär betrachtet, durchaus gut, insgesamt gesehen ist das aber zu wenig Butter für zu viel Brot. Wir haben eine grassierende Unterfinanzierung, die seit Jahren re-

levant ist. Wir haben steigende Drittmittelquoten, und bei Bestandsgebäuden haben wir einen Sanierungsstau von drei Milliarden Euro. Den schieben wir seit Jahren vor uns her. Wir können ihn aber nicht künftigen Generationen aufbürden, sondern müssen mit dem Abbau dieses Sanierungsstaus beginnen. Ich bitte Sie, Frau Staatsministerin, nehmen Sie dieses Thema gleich in den Blick. Wir müssen unser Hochschulsystem endlich zukunftsfest ausbauen. Ich sehe da im Moment aber nur wenige bis gar keine Ansätze. Einzelne Leuchttürme werden uns nicht weiterbringen. Insofern gratulieren wir Augsburg. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen. Wir werden aber ein waches Auge darauf haben, dass die Hochschullandschaft in Bayern insgesamt profitiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht offensichtlich Einverständnis. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20989

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 Nr. 4 Buchst. a) in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Wörter „für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt werden.

Berichterstatter: **Bernd Kränzle**
Mitberichterstatterin: **Isabell Zacharias**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Gesundheit und Pflege haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 25. April 2018 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 197. Sitzung am 17. Mai 2018 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2018 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 7. Juni 2018 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 2 Nr. 3 Buchst. a) werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
2. In § 4 werden die Wörter „zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert“ durch die Wörter „zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert“ ersetzt.

Prof. Dr. Michael Piazolo

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20989, 17/22719

Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

§ 1 Änderung des

Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUni-KlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 Nr. 219 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
2. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

(1) ¹Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhäusförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ²Auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse und der Ausbildungsverhältnisse findet § 613a Abs. 5 BGB mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Unterrichtung durch den bisherigen Arbeitgeber erfolgt.

(2) ¹Es wird ein Übergangsaufsichtsrat gebildet, bestehend aus den Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. ²Dieser erlässt die nach § 59 AO erforderliche Satzung und nimmt bis zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg lediglich weitere operative Geschäftsvorbereitende Aufgaben, insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter einheitlicher Stimmabgabe durch die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wahr.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit dem Recht zur Selbstverwaltung“ eingefügt.
 - bb) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
„1. das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg),“.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.
 - b) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements hierfür weitere Grundstücke erwerben.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und es werden die Wörter „die gemeinnützigen Zwecke Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinn“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „BayHO“ durch die Wörter „der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Dem Aufsichtsrat gehören an
1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender,
 2. a) ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums sowie
 b) je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
 3. der Vorsitzende der Hochschulleitung der Universität,
 4. ein Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
 5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Mitglieder.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder von der Staatsministerin“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Staatsministers oder der jeweiligen Staatsministerin“ durch die Wörter „Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beziehungsweise des Staatsministers für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder die Staatsministerin“ gestrichen.
5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages“ eingefügt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 „(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für das Universitätsklinikum Augsburg:
1. Für die am 31. Dezember 2018 bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten die für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates jeweils einschlägigen Tarifbestimmungen.
 2. Das Universitätsklinikum Augsburg wird Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
 3. Für die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ist mit den ab dem 1. Januar 2019 neu eingestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Auszubildenden arbeitsvertraglich der jeweils geltende Tarifvertrag zu vereinbaren, der die zusätzliche Altersvorsorge für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates Bayern regelt.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Art. 15
 Anwendung hochschul- und krankenhausrechtlicher Vorschriften“.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 „(2) Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes gilt entsprechend.“
8. Art. 15a wird wie folgt gefasst:
 „Art. 15a
 Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg
- (1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet das Universitätsklinikum Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. ²Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz.
- (2) ¹Der Betrieb des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg gilt wirtschaftlich als ab dem 1. Januar 2019 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen.
- (3) Abweichend von Art. 5 Abs. 4 hat das Universitätsklinikum Augsburg hinsichtlich aller am 1. Januar 2019 laufenden Baumaßnahmen die Bauherreneigenschaft.

(4) ¹Bis zum 1. Juli 2019 sind vom Staatsminister die Aufsichtsratsmitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 zu bestellen. ²Bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr. ³Bis zum 1. Januar 2020 bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Bis zu deren jeweiliger Bestellung nehmen die Mitglieder des Vorstands des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg kommissarisch die Aufgaben des Klinikumsvorstands wahr.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.

10. Der bisherige Art. 18 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten.“

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 15a Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Art. 15a Abs. 4 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.“

§ 3 Änderung des

Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (Bay-HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.

2. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „(EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

c) In Nr. 4 werden die Wörter „(WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

d) In Nr. 5 werden die Wörter „Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „(GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag –“ durch das Wort „(Staatsvertrag)“ ersetzt.

4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „(Schwund)“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „(Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „(Binnenquoten)“ gestrichen.

c) In Abs. 6 wird das Wort „(Vorauswahlverfahren)“ gestrichen.

6. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a
Zulassung während des Aufbaus der
Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg

¹Die Zulassung zum Studiengang Medizin an der Universität Augsburg erfolgt nur, soweit ein Studienangebot vorhanden ist, und jeweils nur zum Wintersemester. ²Zu den ersten vier Wintersemestern ab Aufnahme des Studienbetriebes werden jeweils 84, zu den darauf folgenden weiteren drei Wintersemestern jeweils 168 Bewerberinnen oder Bewerber zum Medizinstudium zugelassen.“

7. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ ,Übergangsregelungen“ gestrichen.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 11a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 4 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „durch eine anerkannte Einrichtung“ durch die Wörter „gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 am 1. August 2018 und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Bernd Kränzle

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Harald Güller

Abg. Johann Häusler

Abg. Verena Osgyan

Staatsministerin Prof. Dr. Marion Kiechle

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg (Drs. 17/20989)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Verteilung darf ich als bekannt voraussetzen. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Kollege Kränzle. Bitte sehr.

(Volkmar Halbleib (SPD): Zweimal Augsburg innerhalb einer halben Stunde!)

Bernd Kränzle (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich in der Zweiten Lesung auf die wesentlichen Punkte beschränken.

Beim Gesetzentwurf ist der Zeitplan das Allerwichtigste. Sie wissen, dass das Universitätsklinikum zum 1. Januar 2019 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und in Betrieb gehen soll. Die entsprechenden Vorbereitungen sind getroffen, nicht zuletzt wurde erst vor Kurzem der Transaktionsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Krankenhauszweckverband Augsburg vereinbart. Zum Aufbau des Universitätsklinikums war dies notwendig. Mit dem Gesetzentwurf und der Unterzeichnung des Vertrages, die für Mitte des Jahres vorgesehen ist, werden die entscheidenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau des Universitätsklinikums geschaffen.

Die einzelnen Dinge, die wir in den entsprechenden Sitzungen diskutiert und beraten haben, darf ich in der Beschlusslage in den Ausschüssen zusammenfassen: alles einstimmig. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat in seiner Sitzung am 25. April lediglich mit der Änderung der Ressortbezeichnung einstimmig Zustimmung gegeben. Ebenfalls einstimmig votierten die mitberatenden Ausschüsse für Staatshaushalt und Finanzfragen am 17. Mai, für Gesundheit und Pflege am 5. Juni

sowie der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen mit Änderung der Ressortbezeichnung des Bauministeriums am 7. Juni 2018. Den Kolleginnen und Kollegen des Rechts- und Verfassungsausschusses meinen herzlichen Dank; denn im Verfassungsausschuss wurde auf Fristen verzichtet, sodass wir noch schneller in die Schlussabstimmung gehen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind in der gesamten Problematik, auch im Aufbau, sehr weit. Parallel zur Errichtung des Universitätsklinikums erfolgt der weitere Aufbau der medizinischen Fakultät der Universität Augsburg. Die Berufung der ersten Professoren ist bereits erfolgt und findet statt, zum Beispiel am letzten Freitag. Lieber Kollege Häusler, wir sind am Freitag vor einer Woche im Verwaltungsrat über die in dieser Woche stattfindende Personalentscheidung informiert worden. Im Bau sind wir nicht nur bei der Planung, sondern auch bei der Ermittlung der Kosten und ganz besonders bei der HU-Bau, die frühestens in zwei Jahren bei verschiedenen Baumaßnahmen erfolgen kann.

Die medizinische Fakultät soll jährlich 100 Millionen Euro für 100 Professoren, die Gebäude für die medizinische Fakultät und Lehr- und Forschungsflächen kosten. Die Kosten für die ersten drei Gebäude und die Erschließung betragen 350 Millionen Euro.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wer seit etwa 1963 in der Politik ist, ob als JU-Vorstandsmitglied oder später als Stadtrat, wird sich freuen – das tue ich außerordentlich –, dass es gelungen ist, jetzt die Universitätsklinik zu verwirklichen. Es war im Februar 2009, als der Ministerpräsident Horst Seehofer dies beim Eintrag ins Goldene Buch in Augsburg ganz deutlich als seine politische Leitlinie vorgegeben hat und bis zu seinem Amtsende als Ministerpräsident bis hin zur Unterstützung des Wissenschaftsrates und der zuständigen Fachminister so eingehalten hat. Ich möchte noch einmal zitieren. Lieber Kollege Spaenle, du hast als Staatsminister für die Region Augsburg und ganz Bayerisch-Schwaben folgende Sätze geprägt:

Für die Region Augsburg bedeuten das Universitätsklinikum und die neue medizinische Fakultät der Universität einen enormen Gewinn. Auch Wissenschaft und Forschung profitieren außerordentlich von dieser Investition. Der Freistaat setzt bundesweit ein beachtetes Zeichen für den Ausbau von Medizinstudienplätzen. Die Attraktivität und Strahlkraft des Wissenschaftsstandortes Bayern wird dadurch noch stärker.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte mich bei allen Beteiligten bedanken. Das sind die Mitglieder des Kabinetts, die ehemalige Staatsregierung, der ehemalige Ministerpräsident Horst Seehofer und der ehemalige Finanzminister und jetzige Ministerpräsident Dr. Markus Söder. Danke für die großartige Unterstützung meiner Fraktion. Ich danke auch den anderen Fraktionen, die dieses Jahrhundertprojekt für Bayerisch-Schwaben und für ganz Bayern geschaffen haben.

Für mich ist heute ein historischer Tag. Ich war sehr früh im Augsburger Stadtrat. Ich möchte mich auch bei allen Kolleginnen und Kollegen der Augsburger Stadtratsfraktion bedanken. Das Thema lag uns allen am Herzen. Wir haben nicht darüber diskutiert, ob der Spiegelstrich nun links oder rechts steht. Alle haben sich jahrzehntelang gemeinsam bemüht.

Lassen Sie mich noch einen Satz sagen: Nachdem ich über beinahe zwei Jahrzehnte Mitglied des Verwaltungsrats des Klinikums war, gilt mein Dank auch den amtierenden Geschäftsleitern, den Vorstandsmitgliedern und vor allen Dingen den vielen Chefärzten, die mitgewirkt haben. Bei der Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg wird der eine oder andere altersbedingt oder aus anderen Gründen nicht mehr dabei sein. Manche werden woanders eine Professur annehmen.

Liebe Frau Ministerin, auch Ihnen gilt ein großer Dank. Wir freuen uns natürlich, dass wir in Augsburg jetzt Sie haben. Auch mit der Gründungsdekanin Frau Prof. Dr. Kadmon haben wir nun jemanden, der es meisterlich versteht, in ganz Deutschland zu werben. Man merkt erst, wer alles mithilft, wenn man Protokolle der Sitzungen der Be-

rufungskommission lesen darf. Mein persönlicher Dank gilt einer Person. Nur ganz wenige wissen, dass wir im Jahr 2009 den ersten Versuch einer Angliederung an die TU München gestartet haben. Lieber Florian Herrmann, dein Vater stand damals bereits sehr wohlwollend auf unserer Seite. Es hat zwar dann noch ein bisschen länger gedauert, aber was lange währt, wird endlich gut. Herzlichen Dank! Ich bitte Sie, dass wir den Gesetzesbeschluss möglichst einstimmig fassen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt darf ich Herrn Kollegen Güller für die SPD-Fraktion das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Harald Güller (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, Frau Ministerin! Zunächst einmal möchte ich mich dem Dank von Herrn Kränzle an alle genannten Persönlichkeiten anschließen. Lieber Bernd, ich möchte mich aber auch bei dir bedanken. Die Diskussionen auf den verschiedenen Ebene, ob als Abgeordneter, Mitglied des Kreistages, des Stadtrates oder des Verwaltungsrates, waren sehr gut. Herzlichen Dank! Ich glaube, die Verträge sind gut. Das Gesetz ist gut und richtig. Die begleitenden Verträge sind sehr detailliert und lange erarbeitet worden. Ich nenne hier den Transaktionsvertrag und den Fördermittelabwicklungsvertrag.

Frau Ministerin Kiechle, wir wünschen uns, dass wir es wie auch beim vorhergehenden Fall des Gesetzentwurfs für ein Staatstheater Augsburg bis zur Verabschiedung hinbekommen. Wir haben alles detailliert geregelt, was in den nächsten Monaten und Jahren zur einen oder anderen Diskussion führen kann.

Der Gesetzentwurf ist gut, weil die Ausbildungskapazitäten im medizinischen Bereich dringend erweitert werden mussten. Wir haben inzwischen festgesetzt, dass es möglichst bald einen Lehrstuhl für Allgemeinmedizin in Augsburg geben wird. Er ist gut, weil wir mit dem Gesetzentwurf und den begleitenden Verträgen die Patientenversorgung im Großraum Augsburg, in Schwaben und weit darüber hinaus in der heutigen Qualität der Spitzenmedizin auch für die kommenden Jahrzehnte sichern. Er ist gut,

weil auch die Notfallversorgung geregelt ist. Diese ist eigentlich zunächst eine Aufgabe der regionalen Gebietskörperschaften. Hier haben wir eine gute Lösung erzielt. Ich möchte hier folgende Anmerkung machen: Vielleicht kann der Freistaat die KVB mit etwas heftigeren Worten, als wir sie verwendet haben, dazu bewegen, bei der Notfallversorgung so mitzuspielen, wie es sich die Patienten und die Ärzte, die mit den Patienten arbeiten, wünschen.

(Beifall bei der SPD)

Ich wünsche mir, dass der Freistaat einmal wie 's Michele vom Himmel eini" fährt, wie es bei uns heißt.

Ich freue mich, dass wir beim Personalübergang faire und gute Regelungen, die von allen Seiten akzeptiert werden, gefunden haben. Wir können auch ein Stück weit stolz darauf sein, dass wir am Ende des Tages gemeinsam der Auffassung waren, dass es in Zukunft keine Auslagerungen von Betriebsteilen, kein – neudeutsch – Outsourcing und keine Tariffucht geben wird.

(Beifall bei der SPD)

Unter dem ehemaligen Minister Spaenle hat das vor zwei Jahren in einer Anhörung im Haushaltsausschuss und im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst noch anders geklungen. Ich freue mich ausdrücklich, dass wir das gemeinsam aus dem Weg räumen konnten.

In den Begleitverträgen sind detaillierte Regelungen niedergelegt worden. Dort geht auch um die Fortführung der Sanierung. Diese findet wie bisher unter finanzieller Beteiligung der Kommunen als Träger des Klinikums statt, aber jetzt unter organisatorischer Leitung des Staates. Für den Campus sind bereits sehr ansehnliche Planungen vorgelegt worden.

Bisher liegt noch kein Wohnbaukonzept vor. Das wird eine Aufgabe für die nächsten Jahre sein. Außerdem liegt noch kein abschließendes Verkehrskonzept vor. Dies ist

ausdrücklich nicht nur eine Aufgabe des Freistaates, sondern auch der Region. An diesen beiden Themen müssen wir gemeinsam arbeiten. Das betrifft letztlich auch die ÖPNV-Anbindung und das Parkplatzmanagement.

Der Gesetzentwurf enthält auch sonst noch große Herausforderungen für die kommenden Jahre; dessen müssen wir uns bewusst sein. Wir werden mindestens dreistellige Millionenbeträge für ein zusätzliches Universitätsklinikum in Bayern ausgeben müssen. Ein anderes Versprechen steht nämlich auch noch: Die Universitätsklinik Augsburg geht nicht zulasten anderer Universitätskliniken. Das ist im Gesetzgebungsverfahren mehrfach geäußert worden.

(Beifall des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Jetzt müssen alle, die außerhalb der Region Augsburgs tätig sind, klatschen.

Die nächste Herausforderung werden die Sanierung und der Neubau eines großen Teils des Campus sein. In diesen Bereichen müssen wir gemeinsam auf Kostendisziplin und die Einhaltung der heutigen Planungen achten. Ich bin zuversichtlich, dass wir die Herausforderungen bei der Universität mit dem notwendigen Einsatz der Staatsregierung, der nachgeordneten Behörden und der Abgeordneten in den nächsten Haushaltsberatungen meistern können und werden. Lieber Bernd, die SPD-Fraktion stimmt diesem Gesetzentwurf mit Freude zu.

(Beifall bei der SPD und des Abgeordneten Bernd Kränzle (CSU))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Güller. – Jetzt hat der Kollege Häusler für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, Frau Staatsministerin Prof. Dr. Kiechle, werte Kolleginnen und Kollegen! Mit der heutigen Zweiten Lesung und anschließenden Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg endet eine wirklich lange Odyssee. Diese hat 1962 mit dem Beschluss des Bayerischen Landtags zur Errichtung einer medizinischen Fakultät in

Augsburg begonnen. Bernd, du weißt das. Heute, nach mittlerweile 56 Jahren, wird aus dieser Vision Wirklichkeit. Bereits zum Wintersemester 2018/2019, also noch in diesem Jahr, beginnen die ersten Vorlesungen im Studiengang Medizininformatik. Der Trägerwechsel findet dann, wie wir vorhin schon gehört haben, zum 1. Januar 2019 statt. Dann geht die Verantwortung für das Klinikum auf den Freistaat Bayern über.

Der Freistaat übernimmt damit eines der größten Häuser der Grund- und Maximalversorgung in ganz Deutschland. Derzeit verfügt das Klinikum über 1.700 Betten. Nur fünf Universitätskliniken in Deutschland halten eine höhere Bettenzahl als das Klinikum Augsburg vor. Mit diesem Vergleich wird deutlich, welchen finanziellen und organisatorischen Aufwand und welche finanziellen Vorleistungen die kommunale Familie, die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg, seit 1982 über viele Jahre hinweg gemeinsam für den Freistaat Bayern aufgebracht haben. 1982 ging nämlich das als Universitätsklinikum konzipierte Großkrankenhaus in Betrieb. Damals hatten andere Universitätsklinikstandorte höhere Priorität.

Für dieses Haus der Spitzenmedizin mit der höchsten Versorgungsstufe, die wir in Bayern haben, hat der aus Stadt und Landkreis Augsburg bestehende Zweckverband bisher weit über 100 Millionen Euro aus Verbandsumlagen erbracht und die jeweiligen Betriebsdefizite ausgeglichen. Die Versorgungsleistungen dieses Klinikums wurden – das muss an dieser Stelle auch einmal gesagt werden – nicht nur für die Menschen aus dem Zweckverbandsgebiet, sondern für die Menschen aus ganz Schwaben und zum Teil auch aus großen Teilen des angrenzenden Oberbayerns erbracht. Derzeit verbleibt ein Schuldenberg von rund 100 Millionen Euro beim bisherigen Träger. Insofern bleibt auch die Verantwortung noch bestehen.

Die Historie belegt aber auch, dass der heutige Tag ein großartiger Tag für den Raum Augsburg, für Schwaben und auch für ganz Bayern ist. Ich glaube, darin sind wir uns einig, lieber Harald und lieber Bernd. Ein großartiger Tag für ganz Bayern ist es deswegen, weil Bayern flächendeckend die höchste wissenschaftliche medizinische Ver-

sorgung anbieten kann. Mit der dritten Metropolregion ist auch der Westen Bayerns abgedeckt. Das ist einen Applaus wert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der Weg zum Klinikum Augsburg war kein leichter. Wir haben es vorher schon gehört. Viele Voraussetzungen mussten dafür geschaffen werden: Zum einen musste sichergestellt werden, dass die fünf bisherigen Universitätsklinikstandorte keinen Nachteil erleiden. Das war eine ganz wesentliche Voraussetzung. Auch die Frage der Grundversorgung war lange Zeit ein Thema in den Gremien. Die Grundversorgung ist eigentlich eine kommunale Pflichtaufgabe, die im Sinne aller Beteiligten einvernehmlich geregelt und sichergestellt werden konnte.

Die größte Hürde war die Besitzstandswahrung für die Beschäftigten. Ich glaube, das werden alle Beteiligten so sehen. Ausgründungen sollen verhindert werden. Das ist sowohl im Überleitungsvertrag als auch im vorliegenden Gesetzentwurf verankert. Damit ist diese Frage nachhaltig im Sinne der Betroffenen geregelt. Das bietet allen Betroffenen, insbesondere der Mitarbeiterschaft, persönliche Sicherheit, und es begründet eine klare Wertschätzung gegenüber den Menschen, die an dem Klinikum gearbeitet haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das höchste Gut eines jeden Hauses. Darauf fundiert die ganze Leistungs- und Angebotsstärke.

Ich glaube auch, dass die kommunale Seite sehr schwerwiegende Entscheidungen treffen musste, wie man im Nachhinein sieht. Ich denke nur an den Überleitungsvertrag und an das Sanierungskonzept. Die Entscheidungen waren nicht immer einfach und einvernehmlich. Im Verwaltungsrat hatten wir aber sehr wohl Einvernehmen, und dafür möchte ich den Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen sowohl im Stadtrat als auch im Kreistag ganz herzlich danken. Es war ein Gemeinschaftsprojekt mit dem klaren Ziel, das Universitätsklinikum Augsburg zu errichten und das kommunale Klinikum dazu in staatliche Trägerschaft zu überführen.

Vielleicht noch ein Satz. Auch künftig wird eine große Kraftanstrengung des Freistaates erforderlich sein, weil die Kosten für die Generalsanierung um gut 300 Millionen Euro höher sein werden als veranschlagt. Wenn man die Investitionskosten für das Gebäudemanagement und die Betriebskosten hinzurechnet, können wir insgesamt von einem Milliardenprojekt sprechen, das hier entsteht. Es wird auch Synergieeffekte sowohl für Arbeitsplätze als auch die Infrastruktur im Großraum Augsburg auslösen. In dem Sinne ist es ein gelungenes Projekt. Ich danke allen, die daran beteiligt waren, insbesondere auch dem ehemaligen Ministerpräsidenten Horst Seehofer, der sein Wort gehalten und damit wesentlich zum Gelingen dieses Projekts beigetragen hat. Er hat sich damit zumindest in Augsburg positiv verewigt. In dem Sinne herzlichen Dank an alle. Wir werden dem Gesetzentwurf wirklich gerne und freudig zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt hat für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Osgyan das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Präsidentin, Frau Staatsministerin, meine Damen und Herren! Wir haben heute schon viel von der Freude in der Region über die Uniklinik Augsburg gehört. Diese Freude empfinden natürlich auch wir. Das Klinikum ist eine große Chance für Schwaben, darüber hinaus aber auch für den Freistaat Bayern. Uns freut an der neuen Uniklinik besonders die Tatsache, dass wir damit die Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner in Bayern auf breitere Füße stellen können. Immer wieder wurde gefordert, 10 % mehr Studienplätze zu schaffen. Das ist in Bayern mit dem Uniklinikum Augsburg jetzt geschehen. Man hätte es durchaus auch auf anderem Wege machen können. Wenn wir aber auf diesem Weg zum Ziel kommen, werden wir das Vorhaben selbstverständlich unterstützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ärztmangel ist in Bayern tatsächlich kein Fremdwort mehr. Lange Zeit wurde wenig getan, um mehr Studienplätze zu schaffen. Mit der Uniklinik Augsburg ist es jetzt aber

gelingen. Mich freut es ganz besonders, dass in Augsburg nicht nur sehr zukunftsweisende Schwerpunkte wie Umweltmedizin bzw. Medizininformatik eingeführt wurden, sondern dass auch durch tätige Mithilfe des Landtags, insbesondere auch aufgrund eines Antrags von uns GRÜNEN, von Anfang an bekräftigt wurde, dass die Allgemeinmedizin in Augsburg verankert wird. Wir dürfen nämlich die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht aus den Augen lassen.

Wir müssen die Chancen nutzen, und dazu ist von Anfang an ein guter Praxisbezug der Ausbildung wichtig. Wir hoffen, dass sich gute Kooperationen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in der Region etablieren und dass diese auch von Anfang an in die Ausbildung der Studierenden integriert werden.

Die Uniklinik ist sicher ein Fortschritt. Dennoch müssen wir ihre Einbettung in die gesamte Hochschullandschaft in Bayern kritisch sehen. Das Geld ist endlich, und es wurde uns glaubwürdig versichert, dass die Errichtung der Uniklinik Augsburg nicht zu Lasten der fünf anderen Unikliniken gehen soll. So weit, so gut. Allerdings müssen wir auch sehen, dass bereits zu Anfang der Legislaturperiode der Sanierungsstau bei Gebäuden der Universitäten und Hochschulen insgesamt bei drei Milliarden Euro lag. Das betraf aber nur die großen Baumaßnahmen. Wir gehen davon aus, dass der Sanierungsstau jetzt bei geschätzt mindestens fünf Milliarden liegen wird. Deshalb brauchen wir einen umsichtigen Plan dafür, wie der Freistaat diesen Sanierungsstau in den nächsten Jahren beheben will. Ich muss zugeben, mir fehlt der Glaube daran, dass das passiert. Ich sehe, es wird immer wieder in neue Vorhaben investiert, und die Grundaufgabe der Sanierung wird nicht nachhaltig finanziert und gelöst. Das ist aber eine der größten Aufgaben für die nächste Legislaturperiode.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir brauchen nicht nur die Uniklinik Augsburg, um Chancen zur Stärkung der medizinischen Ausbildung zu ergreifen. Wir müssen das Medizinstudium insgesamt reformieren, aber wir GRÜNE sind noch nicht davon überzeugt, dass dafür die richtigen Maß-

nahmen ergriffen wurden. Wir brauchen Anreize für angehende Ärztinnen und Ärzte. Wir brauchen für sie später vor allem gute Arbeitsbedingungen. Ich glaube nicht, dass eine Landarztquote das Problem lösen wird. Ich bin überzeugt, dass die Verpflichtung, später aufs Land zu gehen, um heute einen Studienplatz zu bekommen, nicht die Motivation ist, später auch gern auf dem Land zu arbeiten und dort über Jahre und Jahrzehnte hinweg gute Arbeit zu leisten. Da müssen wir noch einmal nachbessern.

Bei einem anderen Thema fehlt mir auch der Glaube, Frau Staatsministerin. Wir müssen aus der Vergangenheit die richtigen Lehren ziehen, wie wir den Zugang zum Medizinstudium gestalten. Über den Numerus clausus wurde im Landtag immer wieder diskutiert. Wir hatten mehrere Anträge eingereicht, mit denen wir das Urteil des Verfassungsgerichts mehr oder weniger detailliert umsetzen wollten. Wir wollten dabei vor allem die individuellen Stärken mehr betonen. Sie haben dazu gesagt, Sie würden sich wünschen, dass die Abiturnote noch mehr gewichtet wird. Das ist aber genau das Gegenteil von dem, was wir hier im Hause einhellig beschlossen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Das widerspricht dem Willen des Parlaments, und ich hoffe, dass das eine einmalige Angelegenheit war. Ich hoffe, dass wir künftig wieder mehr in Dialog kommen; denn das Parlament hat sich viele Gedanken über das Thema gemacht. Ich freue mich auch, dass die Kultusministerkonferenz in diese Richtung gegangen ist. Sie hat nämlich beschlossen, dass Ausbildung, Engagement und sinnvolle Vorkenntnisse in das Verfahren für den Zugang zum Medizinstudium stärker einbezogen werden sollen. Das ist sehr wichtig. Diesen Impuls hat nicht zuletzt die Wissenschaftssenatorin aus Hamburg eingebracht. Sie hat sich dafür eingesetzt. Wir wissen, das Universitätsklinikum in Hamburg-Eppendorf nimmt hier mit einem kompetenzorientierten Zugangsverfahren wirklich eine Vorreiterrolle ein. Das ist ein Vorbild, dessen Nachahmung ich mir für Bayern wünschen würde. Das müssen wir weiter diskutieren. Ich hoffe, dass es hierzu bald weitere Möglichkeiten gibt.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir sehen die Chancen in Augsburg. Wir sehen aber auch, dass wir in der Hochschulpolitik in Bayern noch große Baustellen haben und Lücken, die wir füllen müssen. Ich hoffe, dass wir uns in Zukunft in die richtige Richtung bewegen werden. Dann hätten wir nämlich viel erreicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Für die Staatsregierung hat Frau Staatsministerin Prof. Dr. Marion Kiechle ums Wort gebeten. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Prof. Dr. Marion Kiechle (Wissenschaft und Kunst): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Am 22. März dieses Jahres hatte ich, wenn Sie sich daran erinnern, die Gelegenheit, als eine meiner ersten Amtshandlungen als Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst den Gesetzentwurf zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg hier in dieses Hohe Haus einzubringen. Kernpunkte des Gesetzentwurfs sind die Errichtung des Universitätsklinikums und die Übertragung aller Rechte und Pflichten des bisherigen kommunalen Klinikums Augsburg auf das neue Universitätsklinikum zum 1. Januar 2019. Auch hier wird wieder besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass der damit verbundene Trägerwechsel für die Mitarbeiter des Klinikums ohne Nachteil vollzogen wird. Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter muss für sich negative Folgen befürchten. Es wird insbesondere gewährleistet, dass für das Bestandspersonal auch künftig die kommunalen Tarifverträge Geltung haben. Für neu eingestelltes Personal werden jedoch die Tarifverträge der Länder gelten, da wir langfristig natürlich sicherstellen müssen, dass ein Gleichklang zwischen dem neuen Universitätsklinikum und den bestehenden Universitätsklinika hergestellt wird. Eine Ausnahme bilden hier nur die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung. Hier bleibt es auch für das künftige Personal bei der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, da ein Kassenwechsel mit unverhältnismäßig hohen Kosten behaftet ist.

Der Gesetzentwurf wird von einem Transaktionsvertrag mit dem bisherigen Träger des Klinikums begleitet. In diesem Vertrag werden ergänzende Vereinbarungen getroffen, die sich einer gesetzlichen Regelung entziehen. Das betrifft in erster Linie die Übernahme bestimmter Risiken, insbesondere Haftungsfragen und Kosten wie zum Beispiel die Beteiligung des bisherigen Trägers an den Kosten der Generalsanierung und die Übernahme aller Risiken bezüglich des vierten Bauabschnittes, weil der Träger sich hierzu verpflichtet hat. Dieser Transaktionsvertrag konnte am 13. Juni dieses Jahres vom Ministerpräsidenten und von mir für den Freistaat unterzeichnet werden. Selbstverständlich steht er unter dem Vorbehalt, dass das Hohe Haus den vorliegenden Gesetzentwurf heute verabschiedet.

Der Aufbau der sechsten medizinischen Fakultät in Bayern und die Umwandlung des kommunalen Hauses in ein Universitätsklinikum in staatlicher Trägerschaft sind ein ungeheurer finanzieller Kraftakt. Sie haben es bereits gehört: Dafür wird der Freistaat viele Hundert Millionen Euro in die Hand nehmen. Dabei lassen wir uns von zwei Gedanken leiten. Zum einen soll in Augsburg keinesfalls Mittelmaß entstehen, sondern ein Universitätsklinikum, das im Konzert mit den anderen Universitätsklinika in Bayern auf Augenhöhe mitspielen kann. Zum anderen darf und wird der Aufbau in Augsburg nicht auf Kosten der anderen bayerischen Universitätsklinika gehen. Für die Bayerische Staatsregierung war von Anfang an klar, dass die für Augsburg erforderlichen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Ich bin unserem Ministerpräsidenten und unserem Finanzminister sehr dankbar, dass sie diese Ansicht teilen und mit mir an einem Strang ziehen.

Mit dem Projekt werden nicht nur die Universitätsmedizin in Bayern, sondern auch die Universität Augsburg und die Wirtschaftsregion Augsburg nachhaltig gestärkt. Gleichzeitig greifen wir die oft zu hörende Forderung auf, neue Medizinstudienplätze zu schaffen. Im Endausbau werden etwa 100 Professorinnen und Professoren auf dem neuen Medizincampus in Augsburg tätig sein. Jährlich werden 250 Erstsemester auf-

genommen, sodass wir im Endaufbau 1.500 Studierende ausbilden. Das ist wirklich eine respektable Zahl. Ich denke, das ist die beste Medizin gegen den Ärztemangel.

(Beifall bei der CSU)

Als oberste Maxime gilt dabei aber: Quality first. Wir werden keine Abstriche bei der Qualität machen. Ein Projekt wie dieses darf nicht im Mittelmaß enden. Wir legen großen Wert darauf, eine erstklassige Ausstattung zu gewährleisten und nur hervorragend qualifiziertes Personal zu berufen, das Wissenschaft und Forschung auf einem hohen Niveau garantiert. Wir können aber auch auf einem sehr guten Fundament aufbauen; denn das Klinikum genießt schon jetzt einen herausragenden Ruf in der Krankenversorgung. Nun gilt es, diesen Ruf auch in der Forschung und in der Lehre aufzubauen. Die Gründung eines Lehrstuhls für Allgemeinmedizin ist im Aufbauprogramm der Fakultät fest eingeplant. Das wird einen Beitrag dazu leisten, dass das Fach Allgemeinmedizin wieder an Attraktivität gewinnt.

Es hat mich sehr gefreut, dass die Ausschussberatungen in diesem Haus von großer Sympathie für das Projekt getragen wurden. In allen Ausschüssen – Herr Kollege Kränzle hat das eingangs bereits gesagt – wurde der Gesetzentwurf einstimmig befürwortet. Das ist, gerade in der heutigen Zeit, wahrlich etwas, das nicht häufig vorkommt. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken, und zwar nicht nur bei meinen Kollegen der CSU-Fraktion, sondern auch bei allen anderen Fraktionen im Landtag. Ich bitte Sie, nun auch in der abschließenden Abstimmung den Gesetzentwurf zu unterstützen, zum Wohle der Wissenschaft und der Forschungslandschaft in Bayern und zum Wohle der bayerischen Bürger, insbesondere der im Regierungsbezirk Schwaben, die von diesem neuen Universitätsklinikum nachhaltig profitieren werden.

(Beifall bei der CSU, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich kann jetzt mit großer Freude in diese Abstimmung eintreten; denn es

besteht hier eine große Gemeinsamkeit in diesem Haus. Ich freue mich immer, wenn es in diesen Zeiten auch noch Gemeinsamkeiten gibt.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20989 und die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/22719 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und der endberatende Ausschuss empfehlen Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 und in § 4 die neuen Bezeichnungen der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Wohnen, Bau und Verkehr angepasst werden. Ergänzend sollen in § 4 das Zitat der letzten Änderung und die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes angepasst werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/22719.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. – Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg".

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, verkünde ich, dass die SPD-Fraktion für den Antrag mit der Tagesordnungsnummer 10 namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich gebe das jetzt schon bekannt, damit wir diese namentliche Abstimmung gleich durchführen können, wenn wir bei diesem Tagesordnungspunkt angekommen sind.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.07.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)